

Referentenentwurf

Gesetz zur Einführung des Gesetzes über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Transparenzgesetz – SächsTranspG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anspruch auf Transparenz
- § 2 Transparenzpflicht
- § 3 Informationen
- § 4 Transparenzpflichtige Stellen
- § 5 Ausnahmen von der Transparenzpflicht
- § 6 Schutz von Belangen Dritter

Abschnitt 2

Veröffentlichung

- § 7 Transparenzplattform
- § 8 Veröffentlichungspflichtige Informationen
- § 9 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

Abschnitt 3

Information auf Antrag

- § 10 Antragstellung
- § 11 Zugang zu Informationen
- § 12 Entscheidung

Abschnitt 4
Die oder der Transparenzbeauftragte

- § 13 Aufgaben
- § 14 Anhörungs- und Unterstützungspflicht
- § 15 Beanstandung

Abschnitt 5
Schlussvorschriften

- § 16 Vorverfahren und Rechtsweg
- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Einschränkung eines Grundrechts

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anspruch auf Transparenz

(1) Jede Person hat gegen die transparenzpflichtigen Stellen einen Anspruch auf Veröffentlichung der in § 8 genannten Informationen und auf Zugang zu Informationen, soweit keine Ausnahme gilt (Transparenzanspruch).

(2) Weitergehende Transparenzverpflichtungen und weitergehende Ansprüche auf Akteneinsicht oder Information nach anderen Vorschriften bleiben von diesem Gesetz unberührt.

(3) Transparenz und Offenheit sind Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Sie finden ihre Grenze in den entgegenstehenden schutzwürdigen öffentlichen und privaten Belangen.

§ 2

Transparenzpflicht

(1) Die Transparenzpflicht umfasst die Veröffentlichungs- und die Informationspflicht. Die Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht der transparenzpflichtigen Stellen, Informationen auf der Transparenzplattform bereitzustellen. Die Transparenzplattform ist eine elektronische Plattform des Freistaates Sachsen, die im Internet betrieben wird und auf der Informationen veröffentlicht werden. Die Informationspflicht ist die Pflicht der transparenzpflichtigen Stellen, Informationen auf Antrag zugänglich zu machen.

(2) Die Transparenzpflicht gilt für Informationen, über welche die transparenzpflichtigen Stellen verfügen. Transparenzpflichtige Stellen verfügen über Informationen, wenn diese bei ihnen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht transparenzpflichtige

Stelle ist, Informationen aufbewahrt. Transparenzpflichtige Stellen verfügen nicht über Informationen aus vorübergehend beigezogenen Akten.

(3) Jede transparenzpflichtige Stelle fördert die Transparenz, insbesondere weist sie auf der Startseite ihres Internetauftritts auf dieses Gesetz, die Transparenzplattform und den Transparenzanspruch hin.

§ 3

Informationen

Informationen sind Aufzeichnungen, die dienstlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe, Notizen, behördeninterne Kommunikation und Vermerke sowie Umweltinformationen nach § 3 Absatz 2 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gehören nicht dazu.

§ 4

Transparenzpflichtige Stellen

(1) Transparenzpflichtige Stellen sind die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Staatsministerien, die Staatskanzlei und jeweils nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen sowie die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft.

(2) Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände sind transparenzpflichtige Stellen, soweit sich die jeweilige Körperschaft durch Satzung dazu verpflichtet.

(3) Der Landtag, der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen und die Gerichte sowie die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sind transparenzpflichtige Stellen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Der Sächsische Rechnungshof, die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte, die oder der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen, die unabhängige Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei, die Prüfbehörden für Strukturfonds und die Bescheinigenden Stellen sowie die Vergabekammern sind transparenzpflichtige Stellen, soweit sie nicht kraft Gesetzes unabhängig tätig werden. Prüfungseinrichtungen sind transparenzpflichtige Stellen, soweit sie nicht im Bereich von Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind transparenzpflichtige Stellen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies staatsvertraglich geregelt ist. Hochschulen, Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen sowie Universitätsklinika und Krankenhäuser sind transparenzpflichtige Stellen, soweit Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben betroffen sind. Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie die Träger der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen sind transparenzpflichtige Stellen, soweit ihnen hoheitliche Aufgaben des Freistaates übertragen worden sind. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und die Sachsen-Finanzgruppe sind keine transparenzpflichtigen Stellen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für transparenzpflichtige Stellen, soweit sie Informationen von den dort genannten Stellen verarbeiten.

§ 5

Ausnahmen von der Transparenzpflicht

- (1) Keine Transparenzpflicht besteht,
1. soweit der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung entgegensteht, wobei der Schutz des Willensbildungsprozesses auch hinsichtlich abgeschlossener Vorgänge gewährleistet ist,
 2. soweit die schutzwürdige Vertraulichkeit von Beratungen innerhalb von und zwischen transparenzpflichtigen Stellen oder mit anderen Stellen entgegensteht,
 3. für Arbeiten zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen und Maßnahmen, soweit durch das vorzeitige Bekanntwerden der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde; dazu zählen auch Ort und Zeit präventiver Kontrollen,
 4. für nicht anonymisierte, vertraulich übermittelte Informationen, soweit das Interesse der oder des Dritten an der Wahrung der Vertraulichkeit besteht,
 5. für Vorgänge in Abgabeverfahren, in denen sich das Verfahren nach der Abgabenordnung richtet, und der damit verbundenen Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen,
 6. für Vorgänge der Innenrevision und der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners für Anti-Korruption,
 7. für Personalaktendaten nach § 50 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und entsprechende für Beschäftigte einschließlich der zu ihrer Berufsbildung beschäftigten Personen vorgehaltene Informationen sowie für Informationen aus Stellenbesetzungsvorgängen,
 8. für Informationen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen,
 9. für Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung,
 10. soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht,
 11. soweit Unterlagen von Beratungen durch spezialgesetzliche Vertraulichkeitsvorschriften geschützt sind,
 12. soweit Unterlagen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 44), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Verschlusssache eingestuft sind,
 13. soweit das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde,

14. soweit das Bekanntwerden der Information die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem anderen Land gefährden würde,
15. soweit dem Bekanntwerden der Information Aufgaben oder Tätigkeiten des Landesamts für Verfassungsschutz entgegenstehen,
16. soweit das Bekanntwerden der Information ein Gerichtsverfahren, ein Ermittlungsverfahren, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein Disziplinarverfahren beeinträchtigen würde,
17. soweit das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit der Vergabekammern und Regulierungsbehörden sowie auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Sparkassenaufsichtsbehörden haben könnte,
18. soweit das Bekanntwerden der Information die IT-Sicherheit oder die IT-Infrastruktur des Freistaates Sachsen oder der seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefährden könnte,
19. für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, soweit nicht
 - a) der rechtmäßige Inhaber des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses in das Bekanntwerden eingewilligt hat oder
 - b) das Transparenzinteresse überwiegt,
20. für Informationen aus Tarifverträgen, soweit die Einsichtnahme oder Auskunft nicht zulässig ist nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, und der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 76), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 39 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen,
21. für Informationen im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen einzelner Personen,
22. vorbehaltlich des § 8 Absatz 1 Nummer 17, soweit Angelegenheiten und Belange der Beteiligungsunternehmen des Freistaates Sachsen betroffen sind.

(2) Sofern die Veröffentlichung oder der Informationszugang auf Antrag durch höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen verboten ist, sind ihr Gegenstand und ihr Titel nach Maßgabe dieses Gesetzes darzustellen, soweit dies zulässig ist. Soweit höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen die Veröffentlichung oder den Informationszugang auf Antrag von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, besteht eine Transparenzpflicht nur, soweit diese Voraussetzungen vorliegen.

(3) Sofern eine Information nur teilweise nicht veröffentlicht oder auf Antrag zugänglich gemacht werden darf, ist vorbehaltlich des § 6 Absatz 1 Satz 2 die übrige Information zu veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich zu machen.

Schutz von Belangen Dritter

(1) Die transparentpflichtigen Stellen machen personenbezogene Daten in den Informationen unkenntlich, bevor sie die Informationen veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich machen. Verbleibt nach der Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten kein Informationsgehalt, werden die Informationen nicht veröffentlicht oder zugänglich gemacht. § 8 Absatz 1 Nummer 13 und 16 sowie § 11 Absatz 4 und 5 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Die transparentpflichtigen Stellen geben Dritten, deren schutzwürdige Belange durch die Veröffentlichung oder den Informationszugang auf Antrag beeinträchtigt werden können, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Veröffentlichung oder der Informationszugang auf Antrag darf erst erfolgen, wenn

1. die Dritten zugestimmt haben oder
2. ein schriftlicher Bescheid der transparentpflichtigen Stelle über die Zulässigkeit der Veröffentlichung oder des Informationszugangs auf Antrag den Dritten gegenüber
 - a) bestandskräftig ist oder
 - b) sofort vollziehbar ist und seit der Bekanntgabe des Bescheids an die Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Können schutzwürdige Belange einer größeren Anzahl von Personen beeinträchtigt werden, kann die Anhörung nach Absatz 2 Satz 1 durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. § 6 Absatz 1a Satz 3 bis 5 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes gilt entsprechend.

A b s c h n i t t 2

V e r ö f f e n t l i c h u n g

Transparenzplattform

(1) Die der Transparenzplattform zugrundeliegende technische Lösung muss auf Open-Source-Software beruhen.

(2) Der Zugang zur Transparenzplattform ist kostenlos, anonym und barrierefrei zu ermöglichen. Der Zugang soll auch in Dienstgebäuden der staatlichen transparentpflichtigen Stellen gewährleistet sein, soweit die vorhandene räumliche und technische Struktur einen solchen Zugang erlaubt.

(3) Alle Informationen müssen barrierefrei auffindbar, maschinell suchbar und druckbar sein. Die Transparenzplattform enthält eine Funktion zur Suche von Informationen und eine nicht anonyme Rückmeldefunktion zur Kontaktaufnahme mit der für den Betrieb verantwortlichen Stelle.

(4) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der veröffentlichten Informationen ist zulässig und kostenfrei, soweit Rechte Dritter, höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die transparentpflichtigen Stellen sollen sich

die entsprechenden Rechte bei der Beschaffung von Informationen einräumen lassen, soweit dies für eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung erforderlich und angemessen ist.

§ 8

Veröffentlichungspflichtige Informationen

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen

1. Beschlüsse der Staatsregierung,
2. zur Anhörung freigegebene Gesetzentwürfe der Staatsregierung und zur Anhörung freigegebene Entwürfe von Rechtsverordnungen,
3. Vorlagen, Stellungnahmen, Berichte und Mitteilungen der Staatsregierung an den Landtag, Stellungnahmen der Staatsregierung zu Volksanträgen,
4. Staatsverträge und Verwaltungsabkommen,
5. Tagesordnungen von gesetzlich vorgesehenen öffentlichen Sitzungen einschließlich deren Anlagen und sitzungsvorbereitenden Unterlagen, in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse einschließlich der zugehörigen Protokolle und Anlagen,
6. Satzungen und Geschäftsordnungen,
7. Verträge der Daseinsvorsorge mit einem Auftragswert von mehr als 25 000 Euro,
8. die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert von mehr als 25 000 Euro, soweit es sich um Verträge handelt, durch welche sich die transparenzpflichtige Stelle als Leistungserbringer verpflichtet hat und soweit durch die Veröffentlichung nicht wirtschaftliche Interessen des Freistaates Sachsen beeinträchtigt werden,
9. Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
10. Erlasse, Dienstanweisungen und allgemeine Veröffentlichungen, wovon Erlasse und Dienstanweisungen in dienst- oder tarifrechtlichen Angelegenheiten ausgenommen sind, soweit sie Fragen des finanziellen Dienstrechts oder Entgeltfragen betreffen,
11. von transparenzpflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte, vorbehaltlich des § 18 des Sächsischen Statistikgesetzes vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
12. Berichte, Gutachten und Unterrichtungen des Sächsischen Rechnungshofs sowie die dazugehörigen Erwidierungen und abschließenden Stellungnahmen,
13. Gutachten, Studien und Berichte, soweit sie von transparenzpflichtigen Stellen in Auftrag gegeben wurden, in Entscheidungen der transparenzpflichtigen Stellen einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen, einschließlich des Namens der verfassenden Person; § 5 Absatz 1 Nummer 9 findet keine Anwendung,
14. Informationen, die zugänglich gemacht worden sind nach § 6 Absatz 1 des Verbraucherinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012

(BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und etwaige Richtigstellungen nach § 6 Absatz 4 des Verbraucherinformationsgesetzes,

15. die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentlichen landesweiten Pläne, wie Landespläne und Regionalpläne,
16. eine tabellarische Übersicht aller einschließlich der von der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – nach den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung geförderten Vorhaben,
 - a) ab einem Betrag von 2 500 Euro jeweils mit der Angabe von Bescheiddatum, Höhe der bewilligten Zuwendung, bewilligender Behörde, Bewilligungszeitraum, Fördergegenstand, Förderart und Finanzierungsform sowie
 - b) ab einer Förderung in Höhe von 10 000 Euro zusätzlich mit der Angabe der Zuwendungsempfänger, es sei denn, es handelt sich um nichtgewerblich handelnde natürliche Personen,

soweit durch die Veröffentlichung nicht im Einzelfall wirtschaftliche Interessen der öffentlichen Hand als Zuwendungsempfänger erheblich beeinträchtigt werden,

17. die wesentlichen Unternehmensinformationen für privatrechtliche Unternehmen, an denen der Freistaat Sachsen mehrheitlich beteiligt ist, und für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die er errichtet hat; die Veröffentlichung kann in einem regelmäßigen Beteiligungsbericht erfolgen,
18. Informationen, die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu veröffentlichen sind, mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten, oder deren Veröffentlichung auf tatsächlicher Übung beruht,
19. im Rahmen des Antragsverfahrens nach Abschnitt 3, mit Ausnahme des § 11 Absatz 4 und 5 Satz 2, elektronisch zugänglich gemachte Informationen und im Rahmen des Antragsverfahrens nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz elektronisch zugänglich gemachte Umweltinformationen.

(2) Daten, die nach § 8 Absatz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zum Datenabruf bereitgestellt werden, unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht nach diesem Gesetz.

(3) Auf der Transparenzplattform ist anzugeben, auf welcher Internetseite Folgendes veröffentlicht ist:

1. Umweltinformationen, die gemäß § 12 Absatz 1 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes zu verbreiten sind,
2. Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften sowie
3. Geodaten nach Maßgabe des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die transparenzpflichtigen Stellen können nach Maßgabe dieses Gesetzes auch nicht veröffentlichungspflichtige Informationen auf der Transparenzplattform bereitstellen.

Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) Veröffentlichungspflichtige Informationen sind unverzüglich im Volltext auf der Transparenzplattform zu veröffentlichen. Sie sind in einem nicht veränderbaren Format und in allen vorhandenen sprachlichen Fassungen bereitzustellen. Soweit damit für die transparenzpflichtigen Stellen kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, sollen sie in einem kostenfrei zugänglichen, plattformunabhängigen und maschinenlesbaren Format mit den zugehörigen Metadaten bereitgestellt werden. § 8 Absatz 7 Satz 2 und 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes gilt entsprechend.

(2) Veröffentlichungspflichtige Informationen sind mindestens zehn Jahre zu veröffentlichen, Informationen nach § 8 Absatz 1 Nummer 13 und 16 jedoch nicht länger als fünf Jahre. Soweit höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen die Löschung veröffentlichter Informationen vorsehen, sind diese von der Transparenzplattform zu entfernen.

A b s c h n i t t 3

I n f o r m a t i o n a u f A n t r a g

§ 10

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann in Schriftform, Textform, elektronischer Form, zur Niederschrift bei der transparenzpflichtigen Stelle oder über die Transparenzplattform gestellt werden. Ist die angerufene transparenzpflichtige Stelle nicht zuständig, informiert sie die Antragstellerin oder den Antragsteller und leitet den Antrag an die transparenzpflichtige Stelle weiter.

(2) Der Antrag muss Namen und Adresse der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten und die begehrten Informationen bezeichnen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat einen Anspruch auf Unterstützung bei der Antragstellung durch die angerufene transparenzpflichtige Stelle. Ist der Antrag zu unbestimmt, hat die transparenzpflichtige Stelle dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung zu geben.

(3) Betrifft ein Antrag schutzwürdige Belange Dritter, soll er begründet und ein berechtigtes Interesse an der Information geltend gemacht werden. In der Begründung sollen die besonderen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, auf die sich das berechtigte Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers stützt. Soweit ein berechtigtes Interesse nicht dargelegt wird oder sich aus den dargelegten Umständen nicht ergibt, dass dieses die schutzwürdigen Belange Dritter überwiegt, soll der Antrag abgelehnt werden.

§ 11

Zugang zu Informationen

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann wählen, ob die begehrten Informationen durch Auskunft oder durch Einsicht zugänglich gemacht werden. Auf Antrag erteilt die transparenzpflichtige Stelle die Auskunft, indem sie Abschriften oder lesbare Ausdrucke

der Informationen übersendet. Die transparenzpflichtige Stelle kann die gewählte Art der Informationsgewährung ablehnen und stattdessen die Information auf andere Art gewähren, wenn

1. dies wesentlich weniger aufwendig ist und ein in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegendes Interesse an der gewählten Art der Informationsgewährung nicht überwiegt oder
2. Gründe der Sicherheit entgegenstehen.

(2) Für die Einsicht nach Absatz 1 Satz 1 stellt die transparenzpflichtige Stelle ausreichende sachliche, zeitliche und räumliche Möglichkeiten zur Verfügung. Die Anfertigung von Fotos der Information und von Notizen ist gestattet.

(3) Soweit Informationen nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die transparenzpflichtige Stelle auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(4) Zu personenbezogenen Daten ist der Zugang auf Antrag zu gewähren, wenn

1. er durch Rechtsvorschrift erlaubt ist,
2. die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat oder
3. ein besonders schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung, dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

(5) Personenbezogene Daten von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten von transparenzpflichtigen Stellen sowie von Bewerberinnen und Bewerbern werden nicht zugänglich gemacht. Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Telekommunikationsnummer und E-Mail-Adresse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden ausnahmsweise auf Antrag zugänglich gemacht, soweit die Voraussetzungen des § 11 Absatz 3 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

(6) Sind die begehrten Informationen im Internet veröffentlicht, kann die transparenzpflichtige Stelle zur Erfüllung der Informationspflicht auf die Fundstelle verweisen.

§ 12

Entscheidung

(1) Soweit eine Informationspflicht besteht, macht die transparenzpflichtige Stelle die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, vorbehaltlich des § 11 Absatz 1 Satz 3 in der gewählten Form zugänglich. § 6 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Können die begehrten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 1 zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, können die transparenzpflichtigen Stellen die Frist angemessen verlängern. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Verlängerung der Frist und über die Beteiligung von Dritten nach § 6 Absatz 2 schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

(3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn er zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der transparenzpflichtigen Stelle gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 nicht präzisiert wurde. Ferner ist der Antrag abzulehnen, wenn er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde.

(4) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid.

(5) Für öffentlich-rechtliche Leistungen nach diesem Abschnitt werden vorbehaltlich des Satzes 2 kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Der Zugang zu Informationen ist bis zu einem Aufwand von 600 Euro gebühren- und auslagenfrei. Satz 2 gilt nicht für öffentliche-rechtliche Leistungen der in § 4 Absatz 3 Satz 6 genannten Stellen. Betreffen mehrere Anträge einer Person an eine transparenzpflichtige Stelle denselben Lebenssachverhalt, sind sie insoweit als ein Antrag zu behandeln. Abschriften oder lesbare Ausdrucke werden nicht gebühren- und auslagenfrei zur Verfügung gestellt, soweit die Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft oder elektronisch übermittelt werden können. Sofern der Antrag nicht gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab zu informieren und darauf hinzuweisen, dass der Antrag zurückgenommen oder eingeschränkt werden kann. In diesem Fall verlängert sich die Frist nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 um einen Monat.

Abschnitt 4

Die oder der Transparenzbeauftragte

§ 13

Aufgaben

(1) Die oder der Transparenzbeauftragte kontrolliert bei den transparenzpflichtigen Stellen die Einhaltung dieses Gesetzes. Wer seinen Transparenzanspruch als verletzt ansieht, kann sich an sie oder ihn wenden.

(2) Die Aufgaben der oder des Transparenzbeauftragten werden der oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten übertragen.

(3) Die oder der Transparenzbeauftragte erstattet dem Landtag und der Staatsregierung alle zwei Jahre jeweils zum 30. September einen Tätigkeitsbericht über ihre oder seine Tätigkeit. Sie oder er kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(4) Die oder der Transparenzbeauftragte berät die transparenzpflichtigen Stellen zur Transparenzpflicht und gibt ihnen Empfehlungen zur Verwirklichung des Transparenzgebots.

(5) Die oder der Transparenzbeauftragte erstattet auf Anforderung des Landtags oder der Staatsregierung Gutachten und Berichte zu Fragen der Transparenz sowie des

Rechts auf Zugang zu Informationen und geht Hinweisen nach, die solche Fragen in dem ihrer oder seiner Kontrolle unterliegenden Bereich betreffen.

(6) Die oder der Transparenzbeauftragte und ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, auch nach Beendigung der Tätigkeit, verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die oder der Transparenzbeauftragte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit sie oder er oder ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über solche Angelegenheiten vor Gericht oder außergesichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses ist die Genehmigung der oder des amtierenden Transparenzbeauftragten erforderlich.

§ 14

Anhörungs- und Unterstützungspflicht

(1) Die oder der Transparenzbeauftragte ist zu Entwürfen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu hören, soweit sie den Transparenzanspruch betreffen.

(2) Die transparenzpflichtigen Stellen sind verpflichtet, die oder den Transparenzbeauftragten und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist im Rahmen der Kontrollbefugnis nach § 13 Absatz 1 Satz 1 insbesondere Auskunft zu ihren Fragen, Einsicht in Unterlagen und Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren. Die oder der Transparenzbeauftragte informiert die Leitung der transparenzpflichtigen Stelle über eine bevorstehende Kontrolle in den Diensträumen.

§ 15

Beanstandung

(1) Stellt die oder der Transparenzbeauftragte einen Verstoß einer transparenzpflichtigen Stelle gegen dieses Gesetz fest, beanstandet sie oder er nach Anhörung schriftlich den Verstoß

1. einer staatlichen transparenzpflichtigen Stelle gegenüber der zuständigen obersten Staatsbehörde,
2. einer der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme sowie Behebung des Verstoßes innerhalb einer angemessenen Frist auf. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 unterrichtet die oder der Transparenzbeauftragte gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde. In der Beanstandung setzt sich die oder der Transparenzbeauftragte inhaltlich mit dem Vorbringen der transparenzpflichtigen Stelle auseinander.

(2) Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung getroffen wurden oder beabsichtigt sind. Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme zu.

(3) Die oder der Transparenzbeauftragte kann von einer Beanstandung und Aufforderung zur Stellungnahme absehen, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

A b s c h n i t t 5

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 16

Vorverfahren und Rechtsweg

(1) Über den Widerspruch entscheidet die transparenzpflichtige Stelle, die den Bescheid erlassen hat. Ein Widerspruchsverfahren ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Staatsbehörde getroffen wurde.

(2) Die §§ 32e und 32i der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 17

Übergangsregelungen

(1) Vor der Errichtung der Transparenzplattform aufgezeichnete Informationen können auf ihr veröffentlicht werden, insbesondere soweit sie in einer veröffentlichungsfähigen Form vorliegen.

(2) Die Transparenzplattform ist innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Über die Umsetzung hat die Staatsregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten. Die Verpflichtungen nach Abschnitt 2 bestehen erst mit Errichtung der Transparenzplattform, spätestens jedoch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist.

(3) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüft die Staatsregierung die Anwendung des Gesetzes mit Ausnahme des Abschnittes 2 und die Auswirkungen des Gesetzes unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte:

1. der Ausweitung des Gesetzes auf Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände
2. der regelmäßigen Kostenfreiheit des Informationszugangs auf Antrag und
3. der Zweckmäßigkeit von § 16 Absatz 1.

(4) Drei Jahre nach der Errichtung der Transparenzplattform überprüft die Staatsregierung in einer umfassenden Evaluation die Anwendung des Gesetzes und seine Auswirkungen. Neben den in Absatz 3 genannten Gesichtspunkten sollen auch die Möglichkeiten der Einbeziehung der in § 8 Absatz 2 und 3 aufgeführten Veröffentlichungspflichten in die Transparenzpflicht untersucht werden.

(5) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluation nach Absatz 3 spätestens sechs Monate und über das Ergebnis der Evaluation nach Absatz 4 spätestens ein Jahr nach dem Ende des Evaluationszeitraums. Dabei berücksichtigt sie jeweils die Berichte der oder des Transparenzbeauftragten.

§ 18

Einschränkung eines Grundrechts

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) Dem § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes vom 3. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 384), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 282) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das Sächsische Transparenzgesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.“

(2) Anlage 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zur laufenden Nummer 94 wie folgt gefasst:

„94 Informationszugang“.

2. Die laufende Nummer 94 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
„94		Informationszugang	
		Sächsisches Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) Sächsisches Transparenzgesetz (SächsTranspG)	
	1.	Sächsisches Umweltinformationsgesetz	
	1.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsUIG	10 bis 410
	1.2	Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsUIG	10 bis 500
	1.3	Übermittlung oder Zurverfügungstellung von Informationen in besonders aufwendigen Fällen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsUIG	300 bis 2 000
	2	Verbraucherinformationsgesetz	Anmerkungen:

			<p>(1) Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand in Höhe von 1 000 EUR gebühren- und auslagenfrei; der Zugang zu sonstigen Informationen ist bis zu einem Verwaltungsaufwand in Höhe von 250 EUR gebühren- und auslagenfrei.</p> <p>(2) Sofern der Antrag nicht gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird, ist der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab zu informieren. Er ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, seinen Antrag zurückzunehmen oder einschränken zu können (§ 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 VIG).</p>
2.1	Erteilung von Auskünften nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen	8 bis 18 je angefangene Viertelstunde Anmerkung: Die Gebühr wird auch erhoben, wenn Abschriften und Duplikate herausgegeben werden.	
2.2	Eröffnung des Informationszugangs durch Akteneinsicht oder in sonstiger Weise nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen	8 bis 18 je angefangene Viertelstunde Anmerkung zu den Tarifstellen 2.1 und 2.2: Für die Ermittlung der Gebühr innerhalb dieses Gebührenrahmens gelten die in § 7 Abs. 1 Satz 1 VIG normierten Gebührenbemessungsgrundsätze.	
3.	Eröffnung des Informationszugangs nach § 12 Absatz 1 des Sächsischen Transparenzgesetzes	8 bis 18 je angefangene Viertelstunde Anmerkungen: (1) Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 SächsTranspG ist der Zugang zu Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 600 Euro gebühren- und auslagenfrei. (2) Sofern der Antrag nicht gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird, ist die	

			Antragstellerin oder der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab zu informieren und darauf hinzuweisen, dass der Antrag zurückgenommen oder einschränkt werden kann (§ 12 Abs. 5 Satz 3 SächsTranspG).“.
--	--	--	---

(3) In § 10 Absatz 2 Satz 1 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder auf der Transparenzplattform veröffentlicht worden sind.“ ersetzt.

(4) Das Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 12. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 558), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „andere Landesdatenschutzbeauftragte.“ durch die Wörter „Transparenzbeauftragten sowie andere Landesdatenschutzbeauftragte und Landesinformationsfreiheitsbeauftragte.“ ersetzt.
2. In § 54 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „anderen Landesdatenschutzbeauftragten.“ durch die Wörter „Transparenzbeauftragten sowie mit anderen Landesdatenschutzbeauftragten und Landesinformationsfreiheitsbeauftragten.“ ersetzt.

(5) Das Sächsische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 14. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 414), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „andere Landesdatenschutzbeauftragte.“ durch die Wörter „Transparenzbeauftragten sowie andere Landesdatenschutzbeauftragte und Landesinformationsfreiheitsbeauftragte.“ ersetzt.
2. In § 38 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „anderen Landesdatenschutzbeauftragten.“ durch die Wörter „Transparenzbeauftragten sowie mit anderen Landesdatenschutzbeauftragten und Landesinformationsfreiheitsbeauftragten.“ ersetzt.

(6) Das Sächsische Strafvollzugsgesetz vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „andere Landesdatenschutzbeauftragte.“ durch die Wörter „Transparenzbeauftragten sowie andere Landesdatenschutzbeauftragte und Landesinformationsfreiheitsbeauftragte.“ ersetzt.
2. In § 33 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „anderen Landesdatenschutzbeauftragten.“ durch die Wörter „Transparenzbeauftragten sowie mit anderen Landesdatenschutzbeauftragten und Landesinformationsfreiheitsbeauftragten.“ ersetzt.

(7) Das Sächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 294), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „andere Landesdatenschutzbeauftragte.“ durch die Wörter „Transparenzbeauftragten sowie andere Landesdatenschutzbeauftragte und Landesinformationsfreiheitsbeauftragte.“ ersetzt.

2. In § 34 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „anderen Landesdatenschutzbeauftragten.“ durch die Wörter „Transparenzbeauftragten sowie mit anderen Landesdatenschutzbeauftragten und Landesinformationsfreiheitsbeauftragten.“ ersetzt.

(8) In § 30 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 5. März 2019 (SächsGVBl. S. 158), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, werden die Wörter „andere Landesdatenschutzbeauftragte.“ durch die Wörter „Transparenzbeauftragten sowie andere Landesdatenschutzbeauftragte und Landesinformationsfreiheitsbeauftragte.“ ersetzt.

(9) § 43 Absatz 3 Satz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Nummer 18 des Sächsischen Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.“

(10) In § 2 Satz 3 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „und Ansprüche nach dem Sächsischen Transparenzgesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, bleiben“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Allgemein

Das Gesetz dient der Verbesserung der Transparenz der Verwaltung. Es begründet für jeden einen Anspruch auf freien Zugang zu allen relevanten Informationen. Dieser Transparenzanspruch besteht, soweit schutzwürdige private oder öffentliche Belange nicht überwiegen. Das Gesetz verpflichtet die transparenzpflichtigen Stellen, bestimmte Informationen von Amts wegen auf einer allgemein zugänglichen Online-Transparenzplattform zu veröffentlichen. Soweit keine Veröffentlichungspflicht besteht, kann jeder einen Antrag auf Informationsgewährung stellen. Damit unterscheidet sich das Gesetz von einem typischen Informationsfreiheitsgesetz, das in der Regel lediglich einen Anspruch auf Informationsgewährung einräumt. Der Informationszugang ist grundsätzlich kostenfrei. Lediglich bei einer auf Antrag gewährten Information mit einem Aufwand von mehr als 600 Euro oder bei einer auf Antrag von den Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Freien Berufe gewährten Information können Kosten erhoben werden.

Das Gesetz ist ein wesentlicher Beitrag, die demokratische Meinungs- und Willensbildung sowie die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Mit der Möglichkeit, sich über die Grundlagen und Maßstäbe von Verwaltungshandeln individuell und über die zentrale Transparenzplattform zu informieren, können sie Verwaltungshandeln und politische Entscheidungen besser nachvollziehen. Ein transparentes Handeln öffentlicher Stellen verbessert die Kontrollmöglichkeiten und schafft Vertrauen.

Der kommunalen Ebene soll es zunächst nur ermöglicht werden, entsprechende Satzungen zu erlassen. Die Staatsregierung überprüft zwei Jahre nach Inkrafttreten und drei Jahre nach Herstellung der technischen Voraussetzungen die Anwendung des Gesetzes und seine Auswirkungen, jeweils auch unter dem Gesichtspunkt der Ausweitung des Gesetzes auf die Kommunen.

Das Gesetz gliedert sich in ein Stammgesetz – das Sächsische Transparenzgesetz (Artikel 1), erforderliche Folgeänderungen (Artikel 2) sowie die Regelung zum Inkrafttreten (Artikel 3).

2. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht ein Erfüllungsaufwand von jährlich berechnet rund 122 481 Minuten Zeitmehraufwand und circa 26 400 Euro Sachmehraufwand.

Für die Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand von berechnet 121 280 Minuten pro Jahr, was einem Personalaufwand von rund 63 834 Euro jährlich entspricht. Hinzu kommt ein Sachkostenmehraufwand von insgesamt 216 000 Euro.

Der gesamte Umstellungsaufwand der Verwaltung beträgt 1,169815 Millionen Minuten Personalmehraufwand und 2,5615 Millionen Euro Sachmehraufwand.

Bei der Verwaltung fällt ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 3,29922 Millionen Minuten und damit rund 34 Vollzeitäquivalenten an. Dabei sind die Verteilzeiten inbegriffen. Von den Vollzeitäquivalenten entfallen berechnet rund

- 8,46 auf die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1,

- 8,46 auf die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 und
- 16,93 auf die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2.

Der Personalmehraufwand von insgesamt 274 560 Minuten jährlich bei der neuen Institution der oder des Transparenzbeauftragten ist inbegriffen.

Der laufende Sachmehraufwand bei der Verwaltung beläuft sich berechnet auf 414 500 Euro jährlich.

Hinzu treten bei der Verwaltung für die Umstellung noch ein Personalmehraufwand von jährlich 292 320 Minuten für circa vier Jahre für einen Aufbaustab (drei Vollzeitäquivalente für vier Jahre) und im laufenden Betrieb entsprechende Aufwände beim Dienstleister der Transparenzplattform (drei Vollzeitäquivalente) sowie zusätzlich für einen zentralen fachlich-technischen Support (drei Vollzeitäquivalente).

Der übrige Erfüllungsaufwand, also abgesehen vom Aufbaustab, dem Dienstleister und dem zentralen fachlich-technischen Support, soll im Wege der Umstrukturierung bei den transparenzpflichtigen Stellen bewältigt werden. Dies gilt ebenso für einen um 100 Prozent höheren Zeitmehraufwand zur Antragsbearbeitung in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Inbetriebnahme der Transparenzplattform wegen der zu erwartenden größeren Anzahl an Antragsverfahren nach Abschnitt 3, da in dieser Zeit noch keine Veröffentlichung stattfinden kann und mit einem „ersten Andrang“ zu rechnen ist. Ausgegangen wird damit von einem zusätzlichen Zeitmehraufwand von 223 200 Minuten jährlich für drei Jahre (rund 2,29 Vollzeitäquivalente für drei Jahre) neben dem in dieser Zeit ebenfalls bereits anfallenden, laufenden Aufwand für die Antragsbearbeitung.

2.1. Allgemeines/Vorbemerkungen

Durch das Sächsische Transparenzgesetz wird zusätzlicher Personal- und Sachaufwand entstehen. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung hängt maßgeblich ab von der Anzahl der nach § 8 zu veröffentlichenden Informationen und der Anzahl der Anträge nach Abschnitt 3. Zudem ist der Aufwand der Prüfung und Informationsaufbereitung für die transparenzpflichtigen Stellen zu berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf orientiert sich zum Teil am Hamburgischen Transparenzgesetz, das im Jahr 2012 in Kraft getreten ist. Teilweise wurden auch Regelungen des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz übernommen, das seit dem Jahr 2016 gilt.

Vor diesem Hintergrund kann der Erfüllungsaufwand zum einen aus dem Abschlussbericht zur Evaluation des Hamburgischen Transparenzgesetzes des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation aus dem Jahr 2017 abgeleitet werden (abrufbar auf dem Transparenzportal Hamburg unter [http://daten.transparenz.hamburg.de /Data-portal.HmbTG.ZS.Webservice.GetRessource100/GetRessource100.svc/38402c6a-df76-4949-b1a4-d903641d2d4d/ Akte_T10.pdf](http://daten.transparenz.hamburg.de/Data-portal.HmbTG.ZS.Webservice.GetRessource100/GetRessource100.svc/38402c6a-df76-4949-b1a4-d903641d2d4d/Akte_T10.pdf)). Zum anderen werden vor allem die Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz herangezogen, das als Flächenland und mit der annähernd gleichen Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern mit dem Freistaat Sachsen vergleichbar ist. Herangezogen werden können daher zum anderen die Erwägungen der Landesregierung Rheinland-Pfalz zu den Auswirkungen des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft in der Gesetzesbegründung (LT RP, Drs. 16, 5173, S. 25 bis 32) sowie vom Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz übermittelte Kennzahlen, die dort im Zuge einer (noch nicht abgeschlossenen) Evaluation des Gesetzes erhoben wurden.

Wesentlicher Unterschied zur Rechtslage in Hamburg und Rheinland-Pfalz ist, dass der kommunalen Ebene im Freistaat Sachsen gemäß § 4 Absatz 2 lediglich die Option eingeräumt wird, das Gesetz per Satzung auf den Bereich der Selbstverwaltung zu erstrecken.

Rheinland-Pfalz hat die Kommunen in den Anwendungsbereich seines Transparenzgesetzes generell einbezogen, in Hamburg gibt es in diesem Sinne keine Kommunen, aber die unterste Verwaltungsebene der Bezirksämter ist ebenfalls transparenzpflichtig.

Im Übrigen beruht die Darstellung auf den Ergebnissen einer Abfrage beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten sowie den Ressorts einschließlich des jeweils nachgeordneten Bereichs.

Ausgewertet wurde auch die Gesetzgebung einschließlich etwaiger Evaluationen des Bundes und der übrigen Länder. Abgesehen von Bayern und Niedersachsen gelten im Bund und in den Ländern Informationsfreiheitsgesetze beziehungsweise haben neben Hamburg und Rheinland-Pfalz auch Thüringen und – mit Abstrichen – Bremen diese zu Transparenzgesetzen weiterentwickelt. Hinweise für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands des Sächsischen Transparenzgesetzes haben sich aus der Auswertung nicht ergeben.

Der Freistaat Sachsen ist das erste Bundesland, das unmittelbar ein Transparenzgesetz schafft, ohne dies aus einem Informationsfreiheitsgesetz zu entwickeln. Für die Darstellung des Erfüllungsaufwands bedeutet dies, dass der Aufwand für das Antragsverfahren ebenso wie der Aufwand für die Veröffentlichung darzustellen ist.

Die Zahl der jährlich zu veröffentlichenden Informationen wird mit 26 000 veranschlagt. Grundlage für diese Schätzung ist der Evaluationsabschlussbericht zum Hamburgischen Transparenzgesetz (Seite 139, Tabelle 23). Hiernach wurden in den Jahren 2015 und 2016 durchschnittlich jeweils circa 20 000 Informationen auf dem Transparenzportal veröffentlicht. Die abweichende Behördenstruktur im Freistaat Sachsen als Flächenland muss zu einer Aufwertung führen. Andererseits ist nach dem Gesetzentwurf ohne die kommunale Ebene die unterste Verwaltungsebene nicht erfasst. Insgesamt erscheint daher der Faktor von 1,3 als angemessen.

Nach dem Evaluationsabschlussbericht zum Hamburgischen Transparenzgesetz wurden in den Jahren 2015 und 2016 jeweils circa 600 Anträge gestellt (Seiten 187 und 188). Der Freistaat Sachsen hat mit rund 4,07 Millionen Menschen etwa die doppelte Bevölkerung (Hamburg rund 1,90 Millionen Menschen) und als Flächenland zwar mehr transparenzpflichtige Stellen, aber dafür ist die kommunale Ebene nach dem Sächsischen Transparenzgesetz nicht zur Anwendung verpflichtet. Ausgegangen wird daher von insgesamt 1 200 Anträgen bei den transparenzpflichtigen Stellen jährlich. Der Vergleich mit Hamburg ergibt, dass im Antragsverfahren bei insgesamt 1 200 Anträgen und einer Erfolgsquote von circa 80 Prozent mit 960 Informationen auf Antrag zu rechnen ist.

Die Darstellung der Vorgaben, Prozesse und Fallgruppen folgt jeweils dem Aufbau des Artikels 1. Artikel 2 verursacht keinen Erfüllungsaufwand. Die Vorschriften ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des Sächsischen Transparenzgesetzes.

2.2. Laufender Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der jährliche Zeitmehraufwand für die Bürgerinnen und Bürger beträgt berechnet rund 122 481 Minuten, der jährliche Sachmehraufwand 26 400 Euro.

2.2.1. § 6 Absatz 2 und 3 (Beteiligung als Dritte)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt rund 114 240 Minuten.

Wegen des umfassenden Ausnahmekatalogs in § 5 und der grundsätzlichen Unkenntlichmachung personenbezogener Daten nach § 6 Absatz 1 Satz 1 wird davon ausgegangen, dass die Fallzahl einer möglichen Drittbetroffenheit verhältnismäßig gering ist und – inso-

weit noch großzügig – mit insgesamt 20 Prozent angesetzt, wovon 10 Prozent auf die Bürgerinnen und Bürger entfallen. Maßgebliche Bezugsgröße sind die veröffentlichungspflichtigen Informationen in einem Jahr addiert mit der zu erwartenden Jahresgesamtzahl der Verfahren zur Information auf Antrag. Auch abgelehnten Anträgen kann eine Drittbeteiligung vorausgegangen sein. Die Addition ergibt eine Anzahl von 27 200.

Der Zeitmehraufwand ist darzustellen nach der Zeitwerttabelle gemäß Ziffer I der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat vom 4. März 2021 (SächsABl. S. 250). Ausgegangen wird jeweils von einer mittleren Aktivität:

Einschlägig sind die Nummern

- 1 „Sich mit der Verpflichtung vertraut machen“ – 5 Minuten,
- 2 „Fachliche Beratung in Anspruch nehmen“ (Beratungsstellen, Stadtverwaltung, ...)“ – 30 Minuten,
- 6 „Schriftstücke aufsetzen (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail)“ – 5 Minuten – und
- 7 „Informationen oder Daten an die zuständigen Stellen übermitteln (gegebenenfalls inklusive persönlicher Abgabe)“ – 2 Minuten,

insgesamt also 42 Minuten pro Drittbeteiligung.

2.2.2. § 10 Absatz 1 Satz 1 (formgerechte Antragstellung einschließlich Pflichtangaben nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und Begründungsobliegenheit nach § 10 Absatz 3)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 5 148 Minuten.

Der Antrag kann schriftlich, in Textform, elektronisch, zur Niederschrift oder über die Transparenzplattform gestellt werden.

Gemäß Seite 187 f. des Evaluationsabschlussberichts zum Hamburgischen Transparenzgesetz wurden in den Jahren 2015 und 2016 rund 55 Prozent der Anträge von Privatpersonen „mit persönlichem Interesse“ gestellt. Von den insgesamt 1 200 Anträgen jährlich ist daher mit 660 Anträgen durch Bürgerinnen und Bürger zu rechnen. Von diesen 660 Anträgen werden entsprechend der Darstellung zu § 6 Absatz 2 und 3 insgesamt 20 Prozent mit Drittbetroffenheit veranschlagt. Für diese 132 Anträge gilt die Begründungsobliegenheit nach § 10 Absatz 3.

Es wird davon ausgegangen, dass die Antragsform zur Niederschrift die absolute Ausnahme sein wird und vernachlässigt werden kann. Gemäß Seite 190 des Evaluationsabschlussberichts zum Hamburgischen Transparenzgesetzes wurden 86 Prozent der Anträge „elektronisch“ gestellt – vergleichbar mit in Textform, elektronisch und über die Transparenzplattform nach dem Sächsischen Transparenzgesetz und 14 Prozent „schriftlich-postalisch“. Für eine erhebliche Anzahl an Anträgen zur Niederschrift gibt es angesichts der als einfacher erscheinenden übrigen Antragsformen keine Anhaltspunkte. Hierauf deutet auch Seite 190 des vorgenannten Berichts hin, wonach die mündliche/persönliche sowie die telefonische Antragstellung in der Auskunftspraxis de facto keine Rolle spielen und ihr Anteil deutlich unter 1 Prozent liegt.

Die übrigen Antragsformen sind hinsichtlich der erforderlichen Aktivitäten vergleichbar. Der Zeitmehraufwand beruht auf der Zeitwerttabelle gemäß Ziffer I der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat. Ausgegangen wird für die 528 Anträge ohne Drittbetroffenheit und damit ohne Begründungsobliegenheit nach § 10 Absatz 3 jeweils von einer einfachen Aktivität. Einschlägig sind die Nummern

- 1 „Sich mit der Verpflichtung vertraut machen“ – 2 Minuten,
- 5 „Formulare ausfüllen“ – 2 Minuten oder 6 „Schriftstücke aufsetzen (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail)“ – 3 Minuten – und

- 7 „Informationen oder Daten an die zuständigen Stellen übermitteln (gegebenenfalls inklusive persönlicher Abgabe)“ – 1 Minute, insgesamt also 5,5 Minuten durchschnittlich pro Antrag.

Ausgegangen wird für die 132 Anträge mit Drittbetroffenheit und damit einschließlich Begründung gemäß der Obliegenheit nach § 10 Absatz 3 jeweils von einer mittleren Aktivität. Einschlägig sind die Nummern

- 1 „Sich mit der Verpflichtung vertraut machen“ – 5 Minuten,
- 5 „Formulare ausfüllen“ – 5 Minuten oder 6 „Schriftstücke aufsetzen (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail)“ – 5 Minuten – und
- 7 „Informationen oder Daten an die zuständigen Stellen übermitteln (gegebenenfalls inklusive persönlicher Abgabe)“ – 2 Minuten, insgesamt also 17 Minuten pro Antrag.

2.2.3. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 (Unterstützung, Präzisierung)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 1 320 Minuten.

Entsprechend Ziffer I Nummer 2 der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat („Fachliche Beratung in Anspruch nehmen [Beratungsstellen, Stadtverwaltung, ...]“) bei zugrunde gelegter einfacher Aktivität für die 528 Anträge ohne Drittbetroffenheit (vgl. die Darstellung zu § 10 Absatz 1 Satz 1) wird von einem Zeitmehraufwand von 10 Minuten je Fall ausgegangen. Vor dem Hintergrund, dass die Antragstellung als einfache Aktivität angesehen wird, wird geschätzt, dass die Anzahl der Beratungsfälle gering ist und mit zehn Prozent der 528 entsprechenden Anträge durch Bürgerinnen und Bürger angesetzt.

Entsprechend wird bei zugrunde gelegter mittlerer Aktivität für die 132 Anträge mit Drittbetroffenheit (vgl. die Darstellung zu § 10 Absatz 1 Satz 1) von einem Zeitmehraufwand von 30 Minuten je Fall ausgegangen. Vor dem Hintergrund, dass die Antragstellung als mittlere Aktivität angesehen wird, wird geschätzt, dass die Anzahl der Beratungsfälle verhältnismäßig gering ist und mit 20 Prozent der 132 entsprechenden Anträge durch Bürgerinnen und Bürger angesetzt.

2.2.4. § 11 Absatz 1 Satz 1 (Wahlrecht)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 660 Minuten.

Entsprechend Ziffer I Nummer 7 der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat („Informationen oder Daten an die zuständigen Stellen übermitteln [gegebenenfalls inklusive persönlicher Abgabe]“) bei zugrunde gelegter einfacher Aktivität wird 1 Minute je Antrag angesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Ausübung des Wahlrechts stets erfolgt und keinen erheblichen Mehraufwand verursacht, unabhängig von einer Drittbetroffenheit. Die Ausübung soll bereits mit Antragstellung vorgenommen werden. Bei der Antragstellung über die Transparenzplattform soll sie durch Anklicken eines Kontrollkästchens erfolgen können.

2.2.5. § 11 Absatz 3 (Verlangen Lesemöglichkeit)

Es wird von sehr geringen Auswirkungen ausgegangen. Die Vorgabe wird ausgesprochen selten relevant sein, da es in den allermeisten Fällen eines Lesegeräts nicht bedarf. Sie ist neben der formgerechten Antragstellung wenig belastend.

2.2.6. § 12 Absatz 5 Satz 1 und 2 (Kostentragung bei Aufwand von mehr als 600 Euro)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 13,2 Minuten, der jährliche Sachmehraufwand 26 400 Euro.

Entsprechend Ziffer I Nummer 9 der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat („Zahlungen anweisen [zum Beispiel Ausfüllen eines Überweisungsvordrucks]“) bei zugrunde gelegter einfacher Aktivität wird 1 Minute je Fall kalkuliert, unabhängig von einer Drittbetroffenheit. Es wird davon ausgegangen, dass die Kostentragung wegen der Höhe des Schwellenwerts und des vorherigen Hinweises nach § 12 Absatz 5 Satz 6 nur höchst ausnahmsweise zu übernehmen ist und die Fallzahl mit 13,2 angesetzt, also 2 Prozent der Anträge der Bürgerinnen und Bürger insgesamt, bei einem durchschnittlichen Aufwand im Kostentragungsfall von 2 000 Euro.

2.2.7. § 12 Absatz 5 Satz 5 (Kostentragung für Abschriften oder Ausdrucke)

Es wird von sehr geringen Auswirkungen ausgegangen. Die Vorgabe wird selten relevant sein. Denn die Kostentragung wird wegen ihres Ausnahmecharakters und des vorherigen Hinweises nach § 12 Absatz 5 Satz 6 nur höchst ausnahmsweise zu übernehmen sein. In aller Regel werden die Bürgerinnen und Bürger Einsicht nehmen können oder ihnen wird die Information elektronisch übermittelt werden können. Es wird veranschlagt, dass gegebenenfalls lediglich wenig belastende Beträge zu erheben sein werden.

2.2.8. § 13 Absatz 1 Satz 2 (Anrufung der oder des Transparenzbeauftragten)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 1 100 Minuten.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Bundesländer kann von insgesamt circa 400 Vorgängen im Jahr auf schriftlicher Grundlage ausgegangen werden. Dies entspricht circa 100 Eingaben pro 1 Million Einwohnerinnen und Einwohnern. Für die Berechnung wird davon ausgegangen, dass die Eingaben zur Hälfte von Bürgerinnen Bürgern stammen werden.

Der Zeitmehraufwand beruht auf der Zeitwerttabelle gemäß Ziffer I der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat. Ausgegangen wird jeweils von einer einfachen Aktivität. Einschlägig sind die Nummern

- 1 „Sich mit der Verpflichtung vertraut machen“ – 2 Minuten,
- 5 „Formulare ausfüllen“ – 2 Minuten oder 6 „Schriftstücke aufsetzen (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail)“ – 3 Minuten – und
- 7 „Informationen oder Daten an die zuständigen Stellen übermitteln (gegebenenfalls inklusive persönlicher Abgabe)“ – 1 Minute,

insgesamt also 5,5 Minuten durchschnittlich pro Eingabe.

2.3. Laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Zeitmehraufwand für die Wirtschaft beträgt berechnet 121 280 Minuten. Das entspricht berechnet rund 63 834 Euro Personalkosten (116 724 Minuten Qualifikationsniveau Mittel [32,19 Euro pro Stunde] und 4 556 Minuten Qualifikationsniveau Niedrig [15,95 Euro pro Stunde], jeweils Wirtschaftsabschnitt J „Information und Kommunikation“ gemäß Ziffer III der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat).

Hinzu kommt ein Sachmehraufwand von insgesamt 216 000 Euro.

Die maßgeblichen Vorgaben, Prozesse und Fallgruppen entsprechen dem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Die Wirtschaft ist gleichermaßen betroffen. Daher wird für die Wirtschaft nicht zugrunde gelegt die Zeitwerttabelle gemäß Ziffer II der Anlage 2 der

VwV Sächsischer Normenkontrollrat. Im Übrigen ist die Wirtschaft nicht betroffen, da nur öffentliche Stellen transparenzpflichtig werden.

2.3.1. § 6 Absatz 2 und 3 (Beteiligung als Dritte)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 114 240 Minuten.

Es wird auf Nummer 2.2.1 verwiesen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fälle der Drittbetroffenheit mit je 10 Prozent auf die Bürgerinnen und Bürger einerseits und auf die Wirtschaft andererseits verteilen.

2.3.2. § 10 Absatz 1 Satz 1 (formgerechte Antragstellung einschließlich Pflichtangaben nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und Begründungsobliegenheit nach § 10 Absatz 3)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 4 212 Minuten.

Entsprechend Nummer 2.2.2 und unter Vernachlässigung sonstiger, gemäß ihrer Anzahl unbedeutender Gruppen von Antragstellerinnen und Antragstellern wie Abgeordnete oder Anonyme werden rund 45 Prozent der Anträge aus dem wirtschaftlichen Bereich erwartet. Ausgehend von insgesamt 1 200 Anträgen jährlich ist daher mit 540 solcher Anträge zu rechnen. Von diesen 540 Anträgen werden entsprechend der Darstellung zu § 6 Absatz 2 und 3 insgesamt 20 Prozent mit Drittbetroffenheit veranschlagt. Für diese 108 Anträge gilt die Begründungsobliegenheit nach § 10 Absatz 3.

Im Übrigen wird auf Nummer 2.2.2 verwiesen.

2.3.3. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 (Unterstützung, Präzisierung)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 1 080 Minuten.

Nummer 2.2.3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass 432 Anträge ohne Drittbetroffenheit und 108 Anträge mit Drittbetroffenheit angesetzt werden.

2.3.4. § 11 Absatz 1 Satz 1 (Wahlrecht)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 540 Minuten.

Nummer 2.2.4 gilt entsprechend.

2.3.5. § 11 Absatz 3 (Verlangen Lesemöglichkeit)

Es wird auf Nummer 2.2.5 verwiesen.

2.3.6. § 12 Absatz 5 Satz 1 und 2 (Kostentragung bei Verwaltungsaufwand von mehr als 600 Euro)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 108 Minuten, der jährliche Sachmehraufwand 216 000 Euro.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kostentragung trotz der Höhe des Schwellenwerts und des vorherigen Hinweises nach § 12 Absatz 5 Satz 6 bei Anträgen aus der Wirtschaft öfter auftritt als bei Anträgen von Bürgerinnen und Bürgern, da der Informationszugang aus wirtschaftlichem Interesse verfolgt wird. Die Fallzahl wird mit 20 Prozent der Anträge aus

der Wirtschaft insgesamt angesetzt, also 108 Anträgen, bei einem durchschnittlichen Aufwand im Kostentragungsfall von 2 000 Euro.

Im Übrigen wird auf Nummer 2.2.6 verwiesen mit der Maßgabe, dass für die Wirtschaft jährlich insgesamt mit 540 Anträgen kalkuliert wird.

2.3.7. § 12 Absatz 5 Satz 5 (Kostentragung für Abschriften oder Ausdrucke)

Nummer 2.2.7 gilt entsprechend.

2.3.8. § 13 Absatz 1 Satz 2 (Anrufung der oder des Transparenzbeauftragten)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 1 100 Minuten.

Nummer 2.2.8 gilt entsprechend.

2.4. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der gesamte Umstellungsaufwand der Verwaltung beträgt 1,69815 Millionen Minuten Personalmehraufwand und 2,5615 Millionen Euro Sachmehraufwand.

Der jährliche Zeitmehraufwand für die Verwaltung beträgt berechnet 3,29922 Millionen Minuten. Es wird davon ausgegangen, dass die Hälfte des Zeitmehraufwands von Bediensteten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zu bewältigen ist und je ein Viertel von Bediensteten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 und der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1. Gemäß Ziffer IV Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat betragen die Standardlohnsätze je Stunde der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 84,52 Euro, der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 59,49 Euro und der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 47,88 Euro. Damit ergeben sich Lohnkosten für die Bediensteten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 von insgesamt rund 2,323751 Millionen Euro für die Bediensteten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 von insgesamt rund 817 794 Euro und der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 von insgesamt rund 658 194 Euro. Insgesamt ergeben sich damit laufende Lohnkosten in Höhe von berechnet rund 3,799739 Millionen Euro jährlich.

Insgesamt sind jährlich rund 34 Vollzeitäquivalente anzusetzen. Der Personalmehraufwand Gemäß Nummer 7 Anlage 2c der VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560) beträgt bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden je Woche die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden 1 624 Stunden. Der jährliche Personalaufwand in Vollzeitäquivalenten beträgt damit berechnet rund 16,93 für Bedienstete in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 und jeweils rund 8,46 für Bedienstete der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 und der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1.

Hinzukommt ein jährlicher Sachmehraufwand von insgesamt 414 500 Euro.

Es wird von insgesamt 135 transparenzpflichtigen Stellen ausgegangen. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ist die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident transparenzpflichtige Stelle, ebenso die neun Staatsministerien und die Staatskanzlei. Die übrigen transparenzpflichtigen Stellen gliedern sich nach den Geschäftsbereichen der Staatsregierung entsprechend dem Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetz vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wie folgt (ohne die in § 4 Absatz 3 genannten Stellen, insbesondere ohne die Bildungseinrichtungen):

- eine transparenzpflichtige Stelle bei der Staatskanzlei (Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste),

- elf transparenzpflichtige Stellen beim Staatsministerium des Innern (Landesdirektion Sachsen, Präsidium der Bereitschaftspolizei, Landeskriminalamt, Polizeiverwaltungsamt, fünf Polizeidirektionen, Statistisches Landesamt, Sächsisches Staatsarchiv; das Landesamt für Verfassungsschutz wird wegen der Bereichsausnahme nach § 5 Absatz 1 Nummer 15 als Stelle nach § 4 Absatz 3 behandelt),
- 26 transparenzpflichtige Stellen beim Staatsministerium der Finanzen (Landesamt für Steuern und Finanzen, Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, 24 Finanzämter; das Landesrechenzentrum Steuern ist im Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste bei der Staatskanzlei angesiedelt und wird bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands nicht als eigenständige transparenzpflichtige Stelle behandelt),
- 13 transparenzpflichtige Stellen beim Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (elf Justizvollzugsanstalten, Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz, Sächsische Landeszentrale für politische Bildung),
- eine transparenzpflichtige Stelle beim Staatsministerium für Kultus (Landesamt für Schule und Bildung),
- fünf transparenzpflichtige Stellen beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (Staatsbetrieb Landesamt für Archäologie Sachsen, Staatsbetrieb Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Staatsbetrieb Sächsische Staatstheater, Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen, Staatsbetrieb Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden),
- zwei transparenzpflichtige Stellen beim Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Sächsisches Oberbergamt),
- sieben transparenzpflichtige Stellen beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (vier psychiatrische Krankenhäuser in Trägerschaft des Freistaates Sachsen, Heim „Haus am Karswald“ in Arnsdorf, Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen, Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen),
- fünf transparenzpflichtige Stellen beim Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung, Staatsbetrieb Sachsenforst, Staatsbetrieb Sächsische Gestütsverwaltung, Staatsbetrieb Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft),
- zwei transparenzpflichtige Stellen beim Staatsministerium für Regionalentwicklung (Landesamt für Denkmalpflege, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen).

Für jeden der zehn Geschäftsbereiche werden angesetzt als weitere transparenzpflichtige Stellen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 jeweils fünf der unter der Aufsicht des Freistaates Sachsen stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Zudem ist die oder der Transparenzbeauftragte selbst transparenzpflichtige Stelle.

Soweit die Darstellung nachfolgend auf die Anzahl der transparenzpflichtigen Stellen abstellt, wird für die oben nicht berücksichtigten und in § 4 Absatz 3 genannten Stellen ein zusätzlicher Aufwand von zehn Prozent angesetzt. Dies beruht auf der Prognose, dass diese transparenzpflichtigen Stellen wegen ihrer stark eingeschränkten Transparenzpflicht nur geringfügig belastet werden.

2.4.1. Umstellungsaufwand (Einmalaufwand) der Verwaltung

2.4.1.1. § 2 Absatz 1 Satz 3, § 7 Absatz 1 bis 3, § 17 Absatz 2 Satz 1 (Errichtung Transparenzplattform)

Der Umstellungsaufwand der Verwaltung beträgt 2,274 Millionen Euro Sachmehraufwand.

Für den Aufbau der Transparenzplattform in Rheinland-Pfalz wurden Kosten in Höhe von 1,895 Millionen Euro prognostiziert, die sich wie folgt zusammensetzen (vgl. LT RP, Drs. 16/5173, S. 26), wobei Kosten für die Implementierung in das Open-Data-Portal jedoch anders als in Rheinland-Pfalz nicht veranschlagt werden.

- 720 000 Euro Projektmanagement beim IT-Dienstleister (fünf Personenjahre)
- 1,375 Millionen Euro Entwicklungskosten
 - o 350 000 Euro Zentrales Speichersystem inklusive Transportagent (Konzeption, Design und Implementierung)
 - o 625 000 Euro Workflow inklusive Texterkennungs-Software (OCR) und Transportinfrastruktur
 - Workflow basiert auf SharePoint-Technologie
 - Baut auf vorhandenem Genehmigungsworkflow auf
 - Arbeiten direkt am Workflow durch externe Entwickler
 - Kosten für Basis-Software für Schwärzung und Texterkennung der relevanten Dokumente (Einfachversion)
 - o 200 000 Euro Sicherheitsmanagement Testmanagement, technische Sollkonzeptionen

Dem Gesamtbetrag von 1,895 Millionen Euro sind unter angemessener Berücksichtigung der Preissteigerungen 20 Prozent zuzuschlagen.

Auch wenn der Aufbau der Transparenzplattform extern vergeben werden soll, wird ein Aufbaustab von drei Vollzeitäquivalenten (jeweils zweite Einstiegsebene Laufbahngruppe 2) für circa vier Jahre den Aufbau der Plattform begleiten müssen.

2.4.1.2. § 2 Absatz 3 Satz 1 (Hinweis auf Startseite)

Der einmalige Zeitmehraufwand beträgt 8 910 Minuten.

Angesetzt werden 60 min je transparenzpflichtige Stelle zuzüglich zehn Prozent für die nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 transparenzpflichtigen Stellen.

2.4.1.3. § 4 Absatz 1 (Vorbereitung zur Umsetzung der Transparenzpflicht staatlich)

Der einmalige Zeitmehraufwand beträgt 1,4256 Millionen Minuten, der einmalige Sachmehraufwand 160 000 Euro.

Vorbehaltlich der Festlegung der technischen Umsetzung im Einzelnen wird davon ausgegangen, dass die technischen Voraussetzungen bei den transparenzpflichtigen Stellen vorliegen. Die öffentlichen Stellen des Freistaats Sachsen halten eine grundsätzlich ausreichende IT-Infrastruktur vor. Die Übertragung zur Transparenzplattform ist von den transparenzpflichtigen Stellen aus zu gewährleisten. Dies erfordert zur Ersteinrichtung einen einmaligen Zeitmehraufwand von 9 600 Minuten pro transparenzpflichtige Stelle zuzüglich zehn Prozent für die nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 transparenzpflichtigen Stellen.

Schulungsbedarf erscheint notwendig für circa 20 000 in der Staatsverwaltung mit der Umsetzung der Transparenzpflicht befasste Personen. Dem Mehraufwand liegt zugrunde, dass jede dieser Personen durchschnittlich 240 Minuten zu schulen ist, 50 Personen gleichzeitig geschult werden können, mithin an einem Tag 100 Personen geschult werden können, bei einem Tagessatz von 800 Euro (vgl. LT RP, Drs. 16/5173, S. 26). Der Aufwand der zu Schulenden selbst entspricht Sowieso-Kosten, die kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand sind. Die Schulungen sollen für die Bewältigung der rechtlichen und technisch-organisatorischen Anforderungen qualifizieren. Das Qualifizierungskonzept soll Präsenzs Schulungen in mehreren Modulen für unterschiedliche Zielgruppen und E-Learning-Module enthalten.

2.4.1.4. § 4 Absatz 2 (Vorbereitung zur Umsetzung der Transparenzpflicht kommunal)

Die Kommunen können sich mit der neuen Rechtslage beschäftigen. Nur soweit sich die Kommunen im Rahmen ihrer Ermächtigung zur Einhaltung des Sächsischen Transparenzgesetzes per Satzung verpflichten, müssen sie dessen Vorgaben einhalten. Der vorbereitende Aufwand ist dann derjenige des Gebrauchs der Satzungsermächtigung.

2.4.1.5. § 7 Absatz 2 Satz 2 (öffentlicher Zugang zur Transparenzplattform)

Der einmalige Sachmehraufwand beträgt 27 500 Euro.

Der Zugang zur Transparenzplattform in Dienstgebäuden der transparenzpflichtigen Stellen, beispielsweise über dort ohnehin vorhandene öffentliche Internetzugänge oder durch Bereitstellung von speziellen Computern oder Tablets soll gewährleistet werden. Als Investitionsbedarf für die damit bezweckte Sicherstellung des Informationszugangs auch für sogenannte „Offliner“ wird von der Neuanschaffung je eines solchen Geräts, einschließlich der erforderlichen Software, jeweils in den drei kreisfreien Städten und den 52 Großen Kreisstädten mit einer geeigneten Dienststelle einer Staatsbehörde ausgegangen. Die Hard- und Softwarekosten werden mit 500 Euro pro Gerät veranschlagt (vgl. LT RP, Drs. 16/5173, S. 26).

2.4.1.6. § 13 Absatz 2 (Erstausstattung der oder des Transparenzbeauftragten)

Der einmalige Zeitmehraufwand beträgt 72 000 Minuten.

Der Wert setzt sich zusammen aus dem Zeitmehraufwand zur Schulung der Bediensteten (7 200 Minuten), zur Schaffung der erforderlichen IT-Grundlagen (28 800 Minuten) sowie zur organisatorischen innerbehördlichen Vorbereitung (36 000 Minuten).

2.4.1.7. § 17 Absatz 2 Satz 2 (Berichterstattung Umsetzung)

Der einmalige Zeitmehraufwand wird zentral beim Aufbaustab veranschlagt und nicht gesondert angesetzt..

Es wird von fünf Berichten ausgegangen, da nach § 17 Absatz 2 Satz 1 die Transparenzplattform nach drei Jahren errichtet und in Betrieb genommen worden sein muss. Zu jedem Bericht wird jedes der zehn Ressorts den Stand im eigenen Geschäftsbereich zuzuarbeiten haben. Die Zuarbeit der Ressorts ist Sowieso-Aufwand der Kabinettsarbeit.

2.4.1.8. § 17 Absatz 3 und 5 (Evaluation 1)

Der einmalige Zeitmehraufwand beträgt 100 620 Minuten.

Es wird für jede transparenzpflichtige Stelle ein Aufwand von 600 Minuten angesetzt zuzüglich zehn Prozent für die nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 transparenzpflichtigen Stellen. Zusätzlich für die Bündelung bei jedem Ressort zur Weiterleitung an das zuständige Ressort wird mit 960 Minuten gerechnet. Zudem werden für die Auswertung beim zuständigen Ressort und die Weiterleitung an den Landtag 1 920 Minuten kalkuliert.

2.4.1.9. § 17 Absatz 4 und 5 (Evaluation 2)

Der einmalige Zeitmehraufwand beträgt 91 020 Minuten und der einmalige Sachmehraufwand 100 000 Euro.

Für die umfassende Evaluation wird mit einer externen Beauftragung kalkuliert. Eine solche erfolgte auch hinsichtlich des Hamburgischen Transparenzgesetzes und des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz. Die Kosten hierfür werden mit 100 000 Euro veranschlagt.

Es wird für jede transparenzpflichtige Stelle ein Aufwand von 600 Minuten angesetzt zuzüglich zehn Prozent für die nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 transparenzpflichtigen Stellen. Der Zeitaufwand wird für die Zuarbeit an die mit der Evaluation beauftragte Institution prognostiziert. Zudem werden für die Auswertung beim zuständigen Ressort und die Weiterleitung an den Landtag 1 920 Minuten kalkuliert.

2.4.1.10. Sonstiges

In der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Inbetriebnahme der Transparenzplattform ist mit einer größeren Anzahl an Antragsverfahren nach Abschnitt 3 zu rechnen, da in dieser Zeit noch keine Veröffentlichung stattfinden kann. Der Mehraufwand hieraus ist mit 100 Prozent zu beziffern (vgl. S. 187 f. des Evaluationsabschlussberichts zum Hamburger Transparenzgesetz). In Hamburg hat sich die jährliche Antragszahl in den Jahren 2015 und 2016 im Vergleich zu den Jahren 2013 und 2014 etwa halbiert. Zu berücksichtigen ist hierbei nicht nur ein Mehr an Anträgen, solange die Plattform noch nicht funktioniert, sondern auch ein „erster Andrang“ nach Inkrafttreten des Gesetzes. Ausgegangen wird damit von einem zusätzlichen Zeitmehraufwand von 223 200 Minuten jährlich für drei Jahre, also rund 2,29 Vollzeitäquivalenten (ausgehend von einer Verteilung zur Hälfte zweite Einstiegsebene Laufbahngruppe 2 und je einem Viertel erste Einstiegsebene Laufbahngruppe 2 und zweite Einstiegsebene Laufbahngruppe 1 entspricht dies insgesamt rund 257 061 Euro Lohnkosten (157 207,20 Euro zweite Einstiegsebene Laufbahngruppe 2, 55 325,70 Euro erste Einstiegsebene Laufbahngruppe 2 und 44 528,40 Euro zweite Einstiegsebene Laufbahngruppe 1).

2.4.2. Laufender Erfüllungsaufwand der Verwaltung

2.4.2.1. Laufende Schulungen

Der jährliche Sachmehraufwand beträgt 16 000 Euro.

Der laufende Schulungsaufwand wird jährlich mit 10 Prozent des ursprünglichen Schulungsaufwands angesetzt (vgl. Nummer 2.4.1.3; LT RP, Drs. 16/5173, S. 27).

2.4.2.2. § 2 Absatz 1 Satz 3, § 7 Absatz 1 bis 3 (Betrieb Transparenzplattform)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 584 640 Minuten, der jährliche Sachmehraufwand 250 000 Euro.

Kalkuliert werden jährlich 292 320 Minuten Zeitmehraufwand beim Dienstleister der Transparenzplattform (drei Vollzeitäquivalente) sowie zusätzlich 292 320 Minuten für einen zentralen fachlich-technischen Support (drei Vollzeitäquivalente). Diese Aufwände treten neben den jährlichen laufenden Gesamterfüllungsaufwand der Verwaltung von 3,29922 Millionen Minuten.

Die Zahl von 250 000 Euro beruht auf einer Mitteilung des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz zu den Erfahrungen mit den dort veranschlagten Kosten. Der Betrieb beinhaltet fachliches und technisches Verfahrensmanagement, Rechenzentrumleistungen, Speichernutzung (1 000 Gigabyte), Software-Wartungs- und Pflegekosten (insbesondere Anpassungsprogrammierung bei Suche, Nachrichtenvermittlungsdienst)

und den Betrieb einer Transportinfrastruktur zwecks automatisierter Anlieferung (Nachrichtenvermittler mit Unterstützung des technischen Workflows von der Datenquelle bis zur Veröffentlichung).

Für die Betriebsunterstützung wird davon ausgegangen, dass vorhandene Systeme mitbenutzt werden können, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen. Mit laufenden Betriebskosten bei den transparentpflichtigen Stellen wird nicht gerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass die Wartung von der Seite der Transparenzplattform aus erfolgen kann und mit den oben genannten Kosten abgedeckt wird. Dies gilt ebenso, wenn die Kommunen die Satzungsermächtigung nach § 4 Absatz 2 gebrauchen. Inwieweit dies geschehen wird, lässt sich nicht prognostizieren. Zwar haben einige Kommunen Informationsfreiheitsatzungen erlassen. Dies lässt aber noch keinen Rückschluss zu, ob sie das Sächsische Transparenzgesetz anwenden möchten.

2.4.2.3. § 2 Absatz 3 (Förderung Transparenz)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 53 460 Minuten.

Für die Unterstützung werden 360 Minuten pro transparentpflichtige Stelle jährlich veranschlagt (30 Minuten pro Monat) zuzüglich zehn Prozent für die nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 transparentpflichtigen Stellen.

2.4.2.4. § 5 Absatz 2 Satz 1 (Zusammenfassung)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 5 250 Minuten.

Veranschlagt werden fünf Fälle pro Ressortgeschäftsbereich im Jahr und 105 Minuten je Fall. Angesichts der Maßgaben des § 4 Absatz 3 und des umfassenden Ausnahmekatalogs nach § 5 Absatz 1 ist nicht absehbar, dass die Vorschrift häufiger einschlägig sein wird.

2.4.2.5. § 7 Absatz 4 Satz 2 (Abbedingung Drittrechte)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 89 100 Minuten, der jährliche Sachmehraufwand 148 500 Euro.

Der Aufwand ist aufgrund der vielfältigen, umfassten Fallgestaltungen nur schwer prognostizierbar. Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Angemessenheit. Der Einzelfall wird die Intensität der Verhandlung und den Preis bestimmen. Erfüllungsaufwand kommt nahezu immer in Betracht, wenn die transparentpflichtige Stelle Informationen mit Drittbezug verarbeitet. Ausgegangen wird von durchschnittlich zehn Fällen pro transparentpflichtige Stelle jährlich und einem Zeitaufwand von jeweils 60 Minuten zuzüglich zehn Prozent für die nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 transparentpflichtigen Stellen. Zur effektiven Handhabung der Vorschrift muss den transparentpflichtigen Stellen auch ein entsprechendes Budget gewährt werden. Angesetzt werden 100 Euro pro Fall, wobei im Einzelfall deutlich mehr etwa zum Erwerb eines Rechts fällig werden kann.

2.4.2.6. § 8 Absatz 1 (pflichtige Veröffentlichung) einschließlich § 4 Absatz 3 und § 5 (Ausnahmenprüfung, Teilveröffentlichung), § 6 (Datenschutz und Drittbeteiligung)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 2,34 Millionen Minuten.

Nach den vom Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz übermittelten Zahlen ist bei den insoweit evaluierten Behörden eine Bearbeitungszeit von durchschnittlich circa 90 Minuten je Veröffentlichung angefallen. Ausgegangen wird wie oben dargestellt von 26 000 Veröffentlichungen jährlich.

2.4.2.7. § 8 Absatz 4 (freiwillige Veröffentlichung) einschließlich § 5 (Ausnahmenprüfung, Teilveröffentlichung), § 6 (Datenschutz und Drittbeteiligung)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 133 650 Minuten.

Ausgegangen wird von zehn Fällen pro transparenzpflichtige Stelle jährlich zu je 90 Minuten zuzüglich zehn Prozent für die nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 transparenzpflichtigen Stellen. Auf die vorherige Nummer wird Bezug genommen.

2.4.2.8. § 12 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 (Entscheidung über Information auf Antrag)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 223 200 Minuten.

Ausgegangen wird wie oben dargestellt von 1 200 Anträgen jährlich. Gemäß vom Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz übermittelten Zahlen ist eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 186 Minuten je Antrag angefallen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen zum Hamburgischen Transparenzgesetz plausibel (vgl. S. 221 des Abschlussberichts). Danach wurden 45 Prozent der Anträge bei den evaluierten Stellen in weniger als zwei Stunden bearbeitet. Für 26 Prozent der Anträge wurden zwischen zwei und vier Stunden für die Bearbeitung benötigt und etwa zwölf Prozent der Anträge konnten in einem Zeitraum zwischen vier und sechs Stunden abgearbeitet werden. Für nur knapp sieben Prozent der Anträge wurden sechs bis acht Stunden benötigt. Schließlich fiel für ein Zehntel der eingehenden Anträge ein Zeitaufwand von mehr als acht Stunden an.

2.4.2.9. § 13 Absatz 1 Satz 1 (Kontrolle durch die oder den Transparenzbeauftragten)

Der jährliche Zeitmehraufwand beträgt 274 560 Minuten.

Die Angaben beruhen auf den Ausführungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

Vorgabe/ Prozess/ Fallgestaltung hinsichtlich der oder dem Transparenzbeauftragten	Zeitmehraufwand jährlich	Anmerkungen
Laufender Zeitmehraufwand	25 200 Minuten	Gerechnet wird mit 70 schriftlichen oder Vor-Ort-Kontrollen pro Jahr mit durchschnittlich 360 Minuten.

Vorgabe/ Prozess/ Fallgestaltung hin- sichtlich der oder dem Transparenzbe- auftragten	Zeitmehr- aufwand jährlich	Anmerkungen
§ 13 Absatz 1 Satz 2 (Bearbeitung Eingaben)	144 000 Minuten	Veranschlagt werden 400 schriftliche und telefonische Anfragen und Beschwerden pro Jahr mit durchschnittlich 360 Minuten. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Bundesländer kann derzeit von circa 400 Vorgängen (Eingaben)/Jahr auf schriftlicher Grundlage ausgegangen werden. Dies entspricht circa 100 Eingaben pro 1 Million Einwohnerinnen und Einwohner. Nicht gezählt werden dort die telefonischen Vorgänge. Je Vorgang kann erfahrungsgemäß von einem Aufwand von durchschnittlich 360 Minuten ausgegangen werden.
§ 13 Absatz 3 Satz 1 (gesetzliche Berichterstattung)	8 400 Mi- nuten	Berichterstattung über circa 20 Vorgänge je Jahr einschließlich Schlussredaktion, Druckvergabe, Einstellung in die Webseite und Verteilung an öffentliche und private Stellen mit durchschnittlich 420 Minuten. Die Erstellung eines Tätigkeitsberichts ist eine der zweitaufwendigen Tätigkeiten. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen dürfte selbst ein im Umfang deutlich reduzierter Tätigkeitsbericht bspw. über circa 20 Vorgänge je Jahr einen erheblichen Aufwand für Durchsicht der Unterlagen, Erstellung des Berichts, Redaktion, Satz- und Druckvergabe oder Einstellung in die Webseite erfordern.
§ 13 Absatz 3 Satz 2 (Beteiligung Landtag)	1 920 Mi- nuten	Zeitmehraufwand für zwei Vorgänge pro Jahr mit jeweils 960 Minuten. Es ist aufgrund der Erfahrungen im Datenschutzbereich davon auszugehen, dass es nur wenige Vorgänge dieser Art geben wird.
§ 13 Absatz 4 (Bera- tung)	57 600 Minuten	160 Vorgänge mit durchschnittlich 360 Minuten. Die laufende Beratung der transparenzpflichtigen Stellen zu ihrer Transparenzpflicht und die Abgabe von Empfehlungen zur Verwirklichung des Transparenzgebots wird einen erheblichen Anteil an der Tätigkeit des Transparenzbeauftragten einnehmen. Aufgrund der Erfahrungen mit der laufenden Beratung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei den öffentlichen Stellen kann davon ausgegangen werden, dass circa 160 Vorgänge je Jahr anfallen werden.

Vorgabe/ Prozess/ Fallgestaltung hin- sichtlich der oder dem Transparenzbe- auftragten	Zeitmehr- aufwand jährlich	Anmerkungen
§ 13 Absatz 5 (Be- richterstattung auf Anforderung)	2 880 Mi- nuten	Für die Erstattung von Gutachten und Berichten auf Aufforderung des Landtags oder der Staatsregierung wird mit einem Zeitmehraufwand in Höhe von 1 920 Minuten (zwei Vorgänge pro Jahr mit durchschnittlich 960 Minuten). Für die Ermittlungen auf hin von Hinweisen, die sich aus den Anforderungen von Gutachten ergeben, wird mit einem Zeitmehraufwand in Höhe von 960 Minuten (zwei Vorgänge im Jahr mit jeweils 480 Minuten) gerechnet. Es ist aufgrund der Erfahrungen im Datenschutzbereich davon auszugehen, dass sowohl der Landtag als auch die Staatsregierung von dieser Befugnis selten Gebrauch machen.
§ 13 Absatz 6 Satz 3 (Befreiung Geheim- haltung)	-	Es wird von sehr geringen Auswirkungen ausgegangen. Die Vorgabe betrifft eine sehr geringe Fallzahl bei absehbar niedriger Belastung im Einzelfall.
§ 14 Absatz 1 (Anhö- rung)	20 160 Minuten	Zeitmehraufwand für 14 Vorgänge im Jahr mit durchschnittlich jeweils 1 440 Minuten. Stellungnahmen zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften nehmen einen erheblichen Anteil an der Tätigkeit im Datenschutzbereich ein. Es ist davon auszugehen, dass Ähnliches für den Veröffentlichungs- und Informationspflichtbereich gelten wird.
§ 14 Absatz 2 Satz 3 (Information Leitung)		
§ 15 Absatz 1 Satz 1 (Anhörung)	14 400 Minuten	Zeitmehraufwand für zehn Beanstandungsverfahren mit durchschnittlich jeweils 1 440 Minuten. Beanstandungsverfahren haben in der Vergangenheit im Datenschutzbereich in zwar nur wenigen Vorgängen, dort aber mit einem erheblichen Aufwand zu Buche geschlagen. Es ist davon auszugehen, dass im Veröffentlichungs- und Informationspflichtbereich Beanstandungen zu Beginn der Tätigkeit des Transparenzbeauftragten häufiger sein werden.
§ 15 Absatz 1 Satz 1 und 3 (Beanstan- dung)		
§ 15 Absatz 1 Satz 2 (Unterrichtung Auf- sicht)		

2.4.2.10. Sonstiges

Der sonstige jährliche Zeitmehraufwand beträgt 180 000 Minuten.

Es ist gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 (Unterstützung der oder des Transparenzbeauftragten), § 15 Absatz 2 Satz 1 (Stellungnahme) und § 15 Absatz 2 Satz 2 (Weiterleitung Aufsicht) mit Mehraufwand bei den transparenzpflichtigen Stellen zu rechnen. Dieser wird mit 8 400 Minuten je Geschäftsbereich veranschlagt.

Für das Vorverfahren nach § 16 Absatz 1 werden pro Ressortgeschäftsbereich 9 600 Minuten angesetzt.

Es wird zu Rechtsstreitigkeiten mit einer Mehrbelastung bei den Gerichten kommen, die nicht bezifferbar ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen)

Das Gesetz ist in fünf Abschnitte untergliedert: Abschnitt 1 enthält allgemeine Bestimmungen, insbesondere werden die zentralen Begriffe des Transparenzanspruchs, der Transparenzpflicht, der Transparenzplattform, der Informationen und der transparenzpflichtigen Stellen bestimmt. Die Wortwahl ist vor dem Hintergrund konsequent, dass der Freistaat Sachsen als erstes Bundesland unmittelbar ein Transparenzgesetz schafft und ein solches nicht aus einem Informationsfreiheitsgesetz entwickelt. Schließlich sieht Abschnitt 1 Ausnahmen von der Transparenzpflicht und Regelungen zum Schutz von Belangen Dritter vor. Abschnitt 2 enthält spezielle Vorschriften zur Veröffentlichung und nähere Bestimmungen zur Transparenzplattform. Die veröffentlichungspflichtigen Informationen werden aufgezählt. Abschnitt 3 enthält das Nähere zur Information auf Antrag. Die Vorschriften gelten grundsätzlich, soweit eine Information nicht veröffentlichungspflichtig ist. Gemäß Abschnitt 4 wird die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte auch die oder der Transparenzbeauftragte. Der Abschnitt regelt die Aufgaben und Befugnisse der oder des Transparenzbeauftragten. Abschnitt 5 enthält die Schlussvorschriften.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anspruch auf Transparenz)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift begründet den Transparenzanspruch und enthält die Legaldefinition. Für die Bürgerinnen und Bürger wird ein subjektiv öffentliches Recht auf Veröffentlichung bestimmter Informationen und auf Information auf Antrag im Übrigen geschaffen. Zudem wird klargestellt, dass der Transparenzanspruch nur besteht, soweit keine Ausnahme gilt. Die Klarstellung bezieht auch Ausnahmen außerhalb dieses Gesetzes ein, soweit sie als höherrangiges oder spezielleres Recht vorrangig sind.

Der Kreis von Anspruchsberechtigten ist durch die Erstreckung auf jede Person weit und nicht formal zu verstehen. Der Transparenzanspruch kann von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie von nicht rechtsfähigen Vereinigungen geltend gemacht werden. Er gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie sich in einer mit jedermann vergleichbaren Informationslage gegenüber der transparenzpflichtigen Stelle befinden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2008 – 4 C 13.07 –, BVerwGE 130, 223-236, Rn. 24 bis 31, juris). Ein berechtigtes Interesse oder Ähnliches muss nicht dargelegt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass weitergehende Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Soweit andere Rechtsvorschriften Transparenzregelungen enthalten, die weniger weit gehen, besteht der Transparenzanspruch zusätzlich, es sei denn eine höherrangige Ausnahme ist einschlägig oder bei der anderen Rechtsvorschrift handelt es sich um eine gleichrangige, abschließende Spezialregelung. Der Transparenzanspruch erweitert etwa nicht für am Verfahren Beteiligte sowie auch außerhalb laufender Verfahren neben dem Akteneinsichtsrecht durch Beteiligte nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (i. V. m. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungs-

rechts für den Freistaat Sachsen) bestehende Einsichtsrechte im jeweiligen Verfahren. Unbeschadet dessen besteht er natürlich auch für diese Personen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist lediglich für Verfahrensbeteiligte im laufenden Verfahren eine in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen gleichrangige, abschließende Spezialregelung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt die Leitlinien der Transparenz und Offenheit für jegliches Verwaltungshandeln ausdrücklich heraus. Sie sind insbesondere bei allen Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch ebenso für entgegenstehende schutzwürdige öffentliche und private Belange. Das Recht auf Zugang zu Informationen soll als wesentlicher Teil der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an den gesellschaftlichen Entwicklungen im Freistaat Sachsen verstanden werden.

Zu § 2 (Transparenzpflicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert die Begriffe der Transparenzpflicht, der Transparenzplattform, der Veröffentlichungspflicht und der Informationspflicht. Mit dem Begriff der Transparenzpflicht wird der Bezug zur Gesetzesbezeichnung und zum Gesetzeszweck sowie zu § 1 („Transparenzanspruch“) hergestellt. Die Transparenzpflicht konkretisiert sich gemäß der jeweiligen Information entweder zur Veröffentlichungspflicht oder zur Informationspflicht. Die Veröffentlichungspflicht gilt für die in § 8 Absatz 1 genannten Informationen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Transparenzplattform, die das gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes zuständige Ressort als elektronisches, allgemein zugängliches Register zentral führt und die alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält. Für die sonstigen Informationen gilt die Informationspflicht auf Antrag nach Abschnitt 3.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert die Transparenzpflicht und bestimmt den Begriff des Verfügens über eine Information. Die Formulierung entspricht § 2 Satz 1 und § 3 Absatz 3 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes. Es wird klargestellt, dass vorübergehend beigezogene Informationen anderer transparenzpflichtiger Stellen oder sonstiger Stellen nicht darunter fallen. Die Verantwortung bleibt bei der Ausgangsstelle.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift deklariert Nebenpflichten zur Transparenzpflicht. Die transparenzpflichtigen Stellen haben auf der Startseite ihrer Internetauftritte Hinweispflichten zu erfüllen. Dies begründet jedoch keine Pflicht zur Schaffung eines Internetauftritts, falls ein solcher nicht vorhanden ist. Insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger soll unmittelbar und verständlich ersichtlich sein, dass sie Transparenz beanspruchen können.

Zu § 3 (Informationen)

Der Begriff der Informationen wird hier legal definiert. Dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen sind alle einer Stelle objektiv zuzurechnenden Daten und Unterlagen, auch die zu fiskalischen Zwecken geführten. Bei Aufzeichnungen im nicht öffentlichen Bereich ist auf die geschäftsmäßigen Zwecke abzustellen. Der Begriff Information soll offen und umfassend ausgelegt werden. Umfasst sind insbesondere Aufzeichnungen wie Akten, Dokumente, Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten, Video- und Tonaufzeichnungen, die elektronisch, optisch, akustisch oder anderweitig gespeichert sind. Der Begriff

der Speicherung umfasst das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke der Verarbeitung. Erfasst werden alle zur Speicherung geeigneten Medien. Ausgenommen sind nur solche Unterlagen, die allein privaten oder persönlichen Zwecken dienen und nicht mit der amtlichen oder geschäftsmäßigen Tätigkeit zusammenhängen. Auch die behördeninterne Kommunikation ist von der Transparenzpflicht ausgenommen.

Die in Satz 2 aufgeführten vorbereitenden Dokumente fallen nicht unter den Begriff der Information und sind somit schlechthin nicht transparenzpflichtig. § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist demgegenüber anwendbar, soweit andere Informationen als Entwürfe, Notizen und Vermerke betroffen sind. In Verbindung mit § 5 Nummer 1 und 2 besteht damit ein Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses und der internen Willensbildung.

Umweltinformationen gelten ebenfalls nicht als Informationen im Sinne dieses Gesetzes. Auf diese ist vorbehaltlich des § 8 Absatz 3 Nummer 1 weiterhin das Sächsische Umweltinformationsgesetz anzuwenden.

Zu § 4 (Transparenzpflichtige Stellen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, wer transparenzpflichtige Stelle ist. Entsprechend § 3 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes werden die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident sowie die Staatministerien zusätzlich erwähnt. Als Stelle der öffentlichen Verwaltung sind alle Einrichtungen im verwaltungsorganisationsrechtlichen Sinn zu verstehen. Beliehene fallen nicht darunter.

Die Zuständigkeit der transparenzpflichtigen Stellen für die Erfüllung der Transparenzpflicht richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Für die Staatsregierung bedeutet dies etwa, dass die Veröffentlichungspflicht vom alleinzuständigen oder federführenden Staatsministerium zu erfüllen ist und die Informationspflicht von jedem über die Information verfügenden Staatsministerium. Hierbei kann zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Beschluss der Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien herangezogen werden.

Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass Informationen bei beratenden Gremien, wie etwa Beiräten, ebenfalls transparenzpflichtig werden, ohne die betroffenen Gremien selbst mit der Aufgabenerfüllung zu belasten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift beschränkt die Anwendung des Gesetzes auf kommunaler Ebene. Es ist vorgesehen, dass die Kommunen und kommunale Verbände Regelungen des Sächsischen Transparenzgesetzes durch Satzung für anwendbar erklären können. Das gilt beispielsweise auch für ländliche Kulturräume, die als Zweckverband organisiert sind. Die Klarstellung erscheint erforderlich, weil die Rechtsprechung zum Teil davon ausgeht, dass es den Kommunen zwar aufgrund ihrer Satzungshoheit grundsätzlich erlaubt ist, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Informationsfreiheits- oder Transparenzsatzungen zu erlassen (BayVGH, Beschluss vom 27. Februar 2017 – 4 N 16.461 –, juris, Rn. 37), dass allerdings auf die allgemeine kommunalrechtliche Satzungsermächtigung keine Satzung gestützt werden kann, deren Befolgen ihrerseits in Grundrechte eingreifen würde (BayVGH a.a.O. Rn. 40 ff.). Hierfür bedarf es einer speziellen Ermächtigung, die mit dem Transparenzgesetz geschaffen werden soll.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt Ausnahmen von grundsätzlich transparenzpflichtigen Stellen. § 5 hingegen regelt die Bereichsausnahmen, die sich nicht auf einzelne transparenzpflichtige Stellen beschränken.

Die in Satz 1 neben dem Landtag genannten Justizstellen sollen im Interesse der Rechtspflege insoweit nicht transparenzpflichtig sein. Transparenz ist in der Regel durch die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen gegeben. Die Transparenzpflicht besteht insoweit nur, wenn in der Justiz Aufgaben der öffentlichen Verwaltung außerhalb der Rechtspflege und der Justizverwaltung wahrgenommen werden. Als Strafverfolgungsbehörde ist auch die Polizei erfasst, soweit sie entsprechend tätig ist. Eine strafverfolgende Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift kann auch dann vorliegen, wenn gleichzeitig präventive Zwecke verfolgt werden. Zur Klarstellung werden auch der Landtag und der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen genannt. Diese sind – wie die Gerichte – nach Absatz 1 Satz 1 ohnehin lediglich als sonstige Stellen der öffentlichen Verwaltung transparenzpflichtig. Die Klarstellungen sollen Auslegungsschwierigkeiten vermeiden. Grundbuch- und Registersachen sowie die Insolvenzbekanntmachungen sind keine Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung in diesem Sinne. Diese Bereiche unterfallen also nicht der Transparenzpflicht. Die Nennung des Verfassungsgerichtshofs neben den Gerichten beruht auf Artikel 77 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen, wonach der Verfassungsgerichtshof als Verfassungsorgan neben den Gerichten steht.

Entsprechend den Gerichten werden in Satz 2 auch der Rechnungshof und die Vergabekammern ausgenommen, soweit sie kraft Gesetzes unabhängig tätig werden. Die Vergabekammern werden gemäß § 157 Absatz 1 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sachlich unabhängig tätig. Für die Mitglieder des Rechnungshofs ergibt sich die Unabhängigkeit aus § 5 des Rechnungshofgesetzes. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist nicht transparenzpflichtig, soweit er sachlich unabhängig tätig wird. Hiervon unberührt bleiben Informationsrechte nach anderen Bestimmungen. Im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit sind auch die Prüfbehörden für Strukturfonds, die Bescheinigenden Stellen, die oder der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen und die unabhängige Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei von der Transparenzpflicht ausgenommen.

Die Regelung des Satzes 3 ist erforderlich, weil es zur Aufgabenerfüllung von Prüfungseinrichtungen unerlässlich ist, dass hinsichtlich Prüfungen und Leistungsbeurteilungen keine Transparenzpflicht besteht. Ein geordneter und fairer Prüfungsablauf wäre ansonsten gefährdet. Die Regelung ist im Sinne einer weiten Ausnahme formuliert. Es fallen sämtliche transparenzpflichtige Stellen darunter, soweit sie als Prüfungseinrichtungen fungieren. Ob dies etwa auf eine Ausbildungsstelle zutrifft, ist nach dem jeweiligen Einzelfall abzugrenzen. Von der Ausnahme mit erfasst sind auch Informationen im Zusammenhang mit Auswahltests, z.B. für die Einstellung in die Laufbahnausbildung.

Die Beschränkung für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Satz 4 dient einerseits der Klarstellung, da sie schon nach Absatz 1 Satz 1 nur transparenzpflichtig als Stelle der öffentlichen Verwaltung sind. Andererseits müssen ihnen diese Verwaltungsaufgaben durch Staatsvertrag zugewiesen sein, da dem Freistaats Sachsen nicht die alleinige Gesetzgebungskompetenz zur Auferlegung weiterer derartiger Aufgaben zukommt.

Nach Satz 5 sind Hochschulen, Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen sowie Universitätsklinika nur transparenzpflichtig, soweit Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten, abgeschlossenen Forschungsvorhaben betroffen sind.

Satz 6 schränkt die Transparenzpflicht von Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie der Träger der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen ein. Diese sind nur transparenzpflichtig, soweit ihnen durch oder auf Grund eines Fachgesetzes die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben – anstelle einer anderen Behörde im Freistaat – übertragen wurde. Damit wird klargestellt, dass diese Selbstverwaltungskörperschaften insoweit, als sie im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben tätig werden, von den Regelungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Nach Satz 7 sind die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und die Sachsen-Finanzgruppe keine transparenzpflichtigen Stellen. Soweit die Sächsische Aufbaubank allerdings Fördermittelbescheide erlässt, finden diese Daten über die beim Landesamt für Steuern und Finanzen vorgehaltene Datenbank FÖMISAX Eingang in die Aufstellung nach § 8 Absatz 1 Nummer 16, ohne dass die Sächsische Aufbaubank hierfür selbst transparenzpflichtige Stelle würde.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift dient der Verhinderung von Umgehungen der Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3. Wenn transparenzpflichtige Stellen über Informationen von nach den Absätzen 2 und 3 insoweit nicht transparenzpflichtigen Stellen verfügen, gilt die Transparenzpflicht für die transparenzpflichtigen Stellen insoweit ebenfalls nicht. Das kann namentlich Informationen der Kommunen betreffen, soweit diese nicht aufgrund eigener Satzung ihrerseits transparenzpflichtig sind. Die Ausnahme von der Transparenzpflicht nach Absatz 4 gilt (vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 5) indes nicht, wenn die transparenzpflichtigen Stellen wie im Fall der Rechtsaufsicht eigene Aufgaben wahrnehmen.

Zu § 5 (Ausnahmen von der Transparenzpflicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Bereichsausnahmen von der Transparenzpflicht. § 4 Absatz 3 hingegen regelt die Ausnahmen von der Transparenzpflicht, welche einzelne transparenzpflichtige Stellen betreffen.

Der Begriff der exekutiven Eigenverantwortung in Nummer 1 wird auch in Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen verwendet. Wenn schon der Kernbereichsschutz verfassungsrechtlich gegenüber dem Landtag als Kontrollorgan der Regierung geschützt ist, kann der Schutz gegenüber der Öffentlichkeit nicht geringer sein. Er erstreckt sich auf einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, der für die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung unerlässlich ist. Anders als für den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung im Grundsatz üblich, dient der Schutz nach dieser Vorschrift nicht nur bis zum Zeitpunkt der Entscheidung, sondern der Schutz des Willensbildungsprozesses ist auch hinsichtlich abgeschlossener Vorgänge gewährleistet. Darüber hinaus umfasst der Schutz nicht nur die Regierungstätigkeit im engeren Sinne, sondern schützt die funktionsnotwendige freie und offene Willensbildung innerhalb der gesamten Verwaltung. Damit soll eine unbeeinflusste Entscheidungsfindung im Regierungs- und behördlichen Bereich ermöglicht werden. Im Ergebnis ist der Bereich der exekutiven Eigenverantwortung umfassend und unbefristet vom Transparenzanspruch, also vom Anspruch auf Veröffentlichung und auf Zugang zu Informationen auf Antrag, ausgeschlossen.

Die Nummern 2 und 3 ergänzen Nummer 1 und schützen vor Eingriffen in Entscheidungsprozesse. Dazu gehört insbesondere die Willensbildung bei internen Erörterungen und der Vorbereitung von Entscheidungen. In Verbindung mit § 3 Satz 2 sind insbesondere sämtliche vorbereitenden Unterlagen zum Haushalt sowie zur Personalbedarfsberechnung ausgenommen, da insoweit der Bereich der internen Planung und Willensbildung betroffen ist.

Darüber hinaus muss der Schutz von behördenübergreifenden und internen Abstimmungsprozessen auch für die anderen transparenzpflichtigen Stellen gelten. Dabei sind laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen zur Wahrung der eigenverantwortlichen Ausübung ihrer Tätigkeit grundsätzlich geschützt. Dies dient insbesondere dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses. In Verbindung mit § 3 Satz 2 zur Ausnahme von Entwürfen, Notizen und Vermerken besteht damit ein Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses und der internen Willensbildung. Zu berücksichtigen ist dies insbesondere bei den Veröffentlichungstatbeständen nach § 8 Absatz 1 Nummer 11 (amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte) und Nummer 13 (Gutachten, Studien und Berichte). Außerdem wird klargestellt, dass die Umstände präventiver Kontrollen im allgemeinen und besonderen Gefahrenabwehrrecht nicht transparenzpflichtig sind.

Mit Nummer 4 wird sichergestellt, dass sich Bürgerinnen und Bürger auch nach Inkrafttreten des Transparenzgesetzes vertraulich an die Verwaltung wenden können.

Nach Nummer 5 sind Vorgänge des Abgabeverfahrens wegen des Gebots des besonders vertrauensvollen Umgangs mit Daten nach der Abgabenordnung ausgenommen. Es handelt sich dabei um Vorgänge in Abgabeverfahren, in denen sich das Verfahren unmittelbar oder mittelbar nach den Vorschriften der Abgabenordnung richtet, insbesondere Steuerverwaltungsverfahren, und die damit verbundenen Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen. Dies betrifft auch Verfahren nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz, soweit für diese die Abgabenordnung Anwendung findet.

Nach Nummer 6 unterliegen Verfahren der Innenrevision und Verfahren der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners für Anti-Korruption (siehe Ziffer IV Nummer 2 der VwV Anti-Korruption vom 11. Dezember 2015 [SächsABl. S. 1847], zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2019 [SächsABl. SDr. S. S 334]) ebenfalls nicht der Transparenzpflicht, um deren effektiven Ablauf nicht zu beeinträchtigen.

Nummer 7 dient der Klarstellung und dem Schutz höchstpersönlicher Daten von Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten. Personenbezogene Daten sind gemäß § 6 Absatz 1 grundsätzlich von der Transparenzpflicht ausgenommen. Die Ausnahme materieller Personalkendaten ist wegen vorgehenden Bundesrechts in § 50 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes geboten. Eine Transparenzpflicht insoweit nach § 50 Satz 5 des Beamtenstatusgesetzes vorzusehen, wonach in Ausnahmefällen landesrechtlich eine von § 50 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes abweichende Verarbeitung vorgesehen werden kann, erscheint angesichts der Grundsätzlichkeit der Transparenzpflicht rechtlich nicht möglich. Die Ausnahme wird auch auf Informationen aus Stellenbesetzungsvorgängen erstreckt. Diese sollen aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn der Transparenzpflicht nicht unterliegen.

Nummer 8 schützt die Vorbereitung einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen. Eine Transparenzpflicht in diesem Bereich könnte die Position von Verfahrensbeteiligten unsachgemäß schwächen. Von der Ausnahme sind insbesondere Informationen umfasst, die die gegnerische oder eine potentiell gegnerische Partei zur Geltendmachung eines Anspruchs benötigen kann.

Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung sind gemäß Nummer 9 der Transparenzpflicht wegen der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes entzogen.

Keine Transparenzpflicht besteht, soweit der Schutz geistigen Eigentums (Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, wie Patentrechte, Markenrechte oder Gebrauchs- und Geschmacksmuster) entgegensteht (Nummer 10). Dies ergibt sich bereits aus Bundesrecht. Die Erwähnung hier dient der Klarstellung.

Die Nummer 11 schützt vertrauliche Informationen und dient der Klarstellung. Vertraulichkeitsvorschriften in diesem Sinne können jegliche Gesetze im materiellen Sinn sein, also

nicht nur Parlamentsgesetze, sondern auch Rechtsverordnungen. Zwar gehen speziellere Regelungen grundsätzlich vor. Die Regelung soll jedoch klarstellen, dass nicht dieses Gesetz als das spätere Gesetz Vorrang hat. Das gilt auch für vergaberechtliche Geheimhaltungsvorschriften und für Vorschriften über Berufs- und Amtsgeheimnisse.

Nummer 12 dient ebenfalls dem Schutz besonders vertraulicher Daten. Wie der Verweis auf § 4 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zeigt, ist die erfolgte Einstufung und nicht die Einstufungsfähigkeit entscheidend.

Nummer 13 schützt hochrangige öffentliche Interessen. Die transparenzpflichtige Stelle muss darlegen, dass durch den Zugang der Information die genannten Schutzgüter erheblich gefährdet würden. Das gilt für Informationen, deren Bekanntwerden die Landesverteidigung oder die innere oder öffentliche Sicherheit gefährden würden. Von einer nicht unerheblichen Gefährdung der inneren Sicherheit ist insbesondere auszugehen, wenn der Informationszugang die Aufgaben der Polizei, des Katastrophenschutzes oder anderer Sicherheitsbehörden in einem nicht zu verachtenden Maß erschweren würde. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit ist im allgemeinen polizeirechtlichen Sinn zu verstehen. Die öffentliche Sicherheit ist etwa einschlägig, wenn eine Person hinsichtlich bedeutsamer Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit oder Freiheit nicht unerheblich gefährdet würde. Aber auch andere Güter, wie beispielsweise die Unversehrtheit von Lebensmittelunternehmen, sind geschützt.

Nummer 14 schützt die internationalen Beziehungen sowie die Beziehungen des Freistaates Sachsen zum Bund und zu den anderen Ländern. Die Vertraulichkeit von Abstimmungsprozessen muss gewährleistet sein.

Nummer 15 dient dem Schutz sicherheitsempfindlicher Vorgänge beim Landesamt für Verfassungsschutz. Die Bekanntgabe einer Information hat insbesondere zu unterbleiben, soweit dadurch eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung zu besorgen ist, insbesondere Nachrichtenzugänge gefährdet werden können oder die Ausforschung des Erkenntnisstands oder der Arbeitsweise des Landesamts für Verfassungsschutz zu befürchten ist.

Nummer 16 schützt die Informationen, die anhängige Gerichts-, Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren betreffen, wenn prognostiziert werden kann, dass dieses Verfahren durch den Zugang zu der Information beeinträchtigt würde. Das ist etwa der Fall, wenn die Kenntnis von Informationen Zeugenaussagen beeinflussen würden oder das Verfahren erheblich verzögert würde. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit ein Informationszugang zu einer Beeinträchtigung eines der genannten Verfahren führt. Falls dies nicht der Fall ist, wird die Transparenzpflicht insoweit nicht beschränkt. Die Regelung betrifft nicht Informationen aus einem der genannten Verfahren. Hierfür bestehen insbesondere Verfahrensordnungen abschließende bundesrechtliche Regelungen. Die Regelung betrifft solche Informationen, die unabhängig vom Verfahren vorliegen und deren Bekanntwerden den Erfolg des Verfahrens gefährden kann.

Nummer 17 bewahrt die genannten Stellen auch unterhalb der nicht unerheblichen Gefährdung im Sinne von Nummer 13 vor nachteiligen Eingriffen in ihre öffentlichen Aufgaben. Der Schutz besteht allerdings nicht in Form einer generellen Bereichsausnahme, sondern nur nach einer Entscheidung im Einzelfall. Die Vorschrift dient dem Schutz der Funktionsfähigkeit der genannten Stellen und dem öffentlichen Interesse daran, dass die dort genannten Informationen in der Regel nicht zugänglich zu machen sind. Dementsprechend reichen nur unerhebliche nachteilige Auswirkungen, wie etwa die Arbeitsbelastung für die Bearbeitung der Anträge auf Informationszugang, nicht aus, um die Ausnahme zu begründen.

Nummer 18 regelt einen Unterfall zum Schutz der öffentlichen Sicherheit für den besonders bedeutsamen Bereich der IT-Sicherheit. Soweit diese gefährdet werden könnte, besteht keine Transparenzpflicht.

Nummer 19 bezweckt den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Der Begriff orientiert sich an der Rechtsprechung zu § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Diese unterliegen nur in den genannten beiden Fällen der Transparenzpflicht. Willigt der jeweilige Inhaber ein, ist die Veröffentlichung oder Bereitstellung aufgrund der Einwilligung zulässig. Andernfalls ermächtigt die Vorschrift zur Veröffentlichung oder Bekanntgabe, wenn eine Interessenabwägung dies zulässt. Im Rahmen ihrer Pflicht zur Amtsermittlung hat die transparenzpflichtige Stelle dabei die betroffenen Belange zusammenzutragen, wobei dem Vortrag der oder des Betroffenen besondere Bedeutung zukommen wird. Das Abwägungsmaterial ist grundsätzlich von Amts wegen zu ermitteln. Hinsichtlich des Informationszugangs auf Antrag gilt § 10 Absatz 3. Verfahrensrechtliche Sondervorschriften dazu finden sich in § 6 Absatz 2, der die transparenzpflichtige Stelle insbesondere zur Entscheidung durch Verwaltungsakt über die Zulässigkeit der Informationsherausgabe verpflichtet. Hiergegen kann der Dritte selbst Primärrechtsschutz ergreifen, sodass er nicht schutzlos gestellt ist. Durch diesen Mechanismus wird auch sichergestellt, dass Dritte nicht nur auf eine bloße Ersatzleistung verwiesen sind, aber auch, dass sie zunächst den Primärrechtsschutz ergreifen müssen. Reheressgefahren zulasten der transparenzpflichtigen Stellen bestehen daher nicht.

Nummer 20 schützt vertrauliche Informationen aus Tarifverträgen, soweit die Einsichtnahme nicht nach den genannten bundesrechtlichen Regelungen zulässig ist.

Nummer 21 stellt sicher, dass Informationen im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen von einzelnen Personen keiner Transparenzpflicht unterliegen.

Durch die Ausnahme in Nummer 22 soll sichergestellt werden, dass keine Transparenzpflicht besteht, soweit Unternehmen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 17, an denen der Freistaat beteiligt ist oder die er errichtet hat, betroffen sind. Durch den Vorbehalt für § 8 Absatz 1 Nummer 17 bleiben die dort genannten Informationen jedoch trotz der Ausnahme transparenzpflichtig.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, wie bei spezialgesetzlichen Regelungen zu verfahren ist. Die Vorschrift gewährt größtmögliche Transparenz, soweit höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen diese erlauben. Nach Satz 2 ist gegebenenfalls inzident zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach den außerhalb dieses Gesetzes liegenden Vorschriften für eine Informationsherausgabe erfüllt sind, da anderenfalls nach den vorrangigen Vorschriften ein Verbot vorliegt. Sätze 1 und 2 betreffen Verbote und Anforderungen außerhalb dieses Gesetzes, zum Beispiel nach dem Sächsischen Archivgesetz, dem Sächsischen Statistikgesetz, dem Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetz oder dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch. Auch spezialgesetzliche Berufs- oder Amtsgeheimnisse fallen hierunter.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen Informationen nur teilweise nicht veröffentlicht oder nicht zugänglich gemacht werden können. In diesen Fällen ist der von dem Verbot nicht betroffene Teil zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen.

Zu § 6 (Schutz von Belangen Dritter)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten. Diese sind grundsätzlich unkenntlich zu machen. Personenbezogene Daten sind gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifi-

zierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann.

Satz 2 dient der Klarstellung. Ansonsten könnte gemäß dem Wortlaut von Satz 1 der Zugang zu einer Information nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass diese ausschließlich personenbezogene Daten enthält und man könnte annehmen, ein vollständig geschwärztes Dokument müsste zugänglich gemacht werden.

Satz 3 stellt klar, dass die in § 8 Absatz 1 Nummer 13 und 16 sowie in § 11 Absatz 4 und 5 Satz 2 aufgeführten personenbezogenen Daten abweichend von Satz 1 im Fall von § 8 Absatz 1 Nummer 13 und 16 veröffentlicht und im Fall von § 11 Absatz 4 und 5 Satz 2 auf Antrag zugänglich gemacht werden, soweit die dort jeweils aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Beteiligung von Dritten, wenn deren Belange beeinträchtigt werden können. Dies begründet die Anhörungspflicht nach Satz 1. Satz 2 stellt sicher, dass es nicht zu einer irreversiblen Vollziehung des Informationszugangs kommt, bevor die Dritten zugestimmt haben oder die Möglichkeit hatten, Rechtsschutz durch Widerspruch, Anfechtungsklage und gegebenenfalls vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen. Soweit Absatz 2 keine speziellen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts, zum Beispiel über die Bekanntgabe des Verwaltungsakts. Ergänzende Regelungen über das Widerspruchsverfahren enthält § 16.

Zu Absatz 3

Mit dieser Regelung wird den transparenzpflichtigen Stellen die Möglichkeit eröffnet, die Anhörung nach Absatz 2 durch öffentliche Bekanntmachung durchzuführen. Voraussetzung ist, dass die mögliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange einer so großen Zahl von Personen dieses Vorgehen geboten erscheinen lässt. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Einzelanhörungen nicht mit verhältnismäßigem Aufwand innerhalb angemessener Fristen durchgeführt werden können, beispielsweise bei Informationen, die mehrere Tausend personenbezogene Daten betreffen können.

Zu Abschnitt 2 (Veröffentlichung)

Zu § 7 (Transparenzplattform)

Zu Absatz 1

Gemäß dieser Vorschrift ist die Transparenzplattform auf Grundlage einer Open-Source-Software zu errichten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Zugang zur Transparenzplattform. Die Transparenzplattform ist das zentrale Element des Vollzugs des Transparenzgesetzes. Auf ihr stellen die transparenzpflichtigen Stellen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Informationen von Amts wegen bereit. Dass der Zugang gemäß Satz 1 kostenlos, anonym und barrierefrei zu ermöglichen ist, gewährleistet den möglichst ungehinderten Zugang und berücksichtigt zugleich § 6 des Sächsischen E-Government-Gesetzes.

Satz 2 ist eine bloße Sollvorschrift. Der Zugang soll dort gewährt werden, wo eine vorhandene Infrastruktur den Zugriff auf die Plattform erlaubt, wie zum Beispiel in Bibliotheken. Ein subjektives Recht auf den Zugang zur Plattform in Dienstgebäuden besteht nicht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt Einzelheiten zur Funktionsweise der Transparenzplattform. Insbesondere müssen die Informationen barrierefrei auffindbar sein. Daher ist auf der Transparenzplattform eine entsprechende Suchfunktion bereitzustellen. Mit der einzurichtenden Rückmeldefunktion wird es Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, auf technische Schwierigkeiten oder nicht lesbare Dokumente aufmerksam zu machen. Hierzu ist die Rückmeldefunktion nicht anonym auszugestalten, da andernfalls keine zweckmäßige Kontaktaufnahme möglich ist. Zugleich wird ein Mindestmaß an Sachlichkeit bei der Erstellung von Kommentaren und Anmerkungen seitens der Nutzerinnen und Nutzer gefördert.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt die Rechte an den veröffentlichten Informationen. Die Nutzerinnen und Nutzer können grundsätzlich frei über die Informationen verfügen.

Satz 2 gibt den transparenzpflichtigen Stellen auf, sich regelmäßig die entsprechenden Rechte bei der Beschaffung der Informationen zu sichern. Verweigern Rechteinhaber dies oder stehen deren Forderungen in keinem angemessenen Verhältnis zur Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Information, besteht keine Pflicht der transparenzpflichtigen Stellen zur Einräumung der entsprechenden Rechte.

Zu § 8 (Veröffentlichungspflichtige Informationen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift zählt die veröffentlichungspflichtigen Informationen abschließend auf. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten nach der allgemeinen Vorschrift des § 6 Absatz 1 zu gewährleisten, sofern nicht in einer der Nummern ausdrücklich deren Veröffentlichung angeordnet wird. In den veröffentlichungspflichtigen Dokumenten enthaltene personenbezogene Daten sind daher abgesehen von diesen Fällen unkenntlich zu machen.

Zu den Beschlüssen der Staatsregierung, die nach Nummer 1 zu veröffentlichen sind, gehört auch das Abstimmungsverhalten im Bundesratsplenum.

Nummer 2 soll der Öffentlichkeit ermöglichen, während der Anhörung von Gesetzentwürfen und Entwürfen von Rechtsverordnungen ebenfalls von den genannten Entwürfen Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahmen der Staatsregierung zu Volksanträgen im Sinne von Nummer 3 werden gemäß § 10 Satz 1 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid nicht nur gegenüber dem Landtag abgegeben, sondern auch gegenüber dem Verfassungsgerichtshof (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid).

Staatsverträge sind nach Nummer 4 ebenso wie Verwaltungsabkommen zu veröffentlichen. Verwaltungsabkommen sind inner- und zwischenstaatliche Vereinbarungen, die keine Staatsverträge sind.

Nummer 5 betrifft Unterlagen zu öffentlichen Sitzungen.

Ein Vertrag der Daseinsvorsorge nach Nummer 7 ist ein Vertrag, den eine Behörde abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Erfasst sind Verträge, soweit sie die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeit zum Gegenstand haben. Diese Verträge sind ab einem Auftragswert von über 25 000 Euro zu veröffentlichen. Die Namen der Vertragspartner sind jedoch gemäß der Grundregel des § 6 Absatz 1 Satz 1 unkenntlich zu machen.

Die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse nach Nummer 8 umfassen Verträge, mit denen die transparentpflichtige Stelle als Leistungserbringer oder Veräußerer auftritt. Das wird in der Regel der Fall sein, wenn die transparentpflichtige Stelle unternehmerisch tätig wird. Verträge, mit denen der Staat Leistungen gegen Entgelt vergibt, Verträge also, die unter das Vergaberecht fallen, sind nicht Gegenstand von Nummer 8. Der Begriff des allgemeinen öffentlichen Interesses ist als unbestimmter Rechtsbegriff auszulegen. Umfasst sind die Interessen einer staatlichen Gemeinschaft als Wirk- und Ordnungseinheit ihrer Mitglieder. Veröffentlichungspflichtig sind nur abgeschlossene Verträge. Die Bagatellgrenze orientiert sich am Auftragswert für die Zulässigkeit einer freihändigen Vergabe. Dessen unbeschadet ist eine Ausnahme zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Freistaates Sachsen vorgesehen. Würden diese durch eine Veröffentlichung der Vertragsinhalte beeinträchtigt, besteht insoweit keine Veröffentlichungspflicht. Zu den wesentlichen Inhalten im Sinne von Nummer 8 zählen neben den essentialia negotii weitere Vertragsbestandteile, wenn sie den konkreten Vertrag in besonderer Weise charakterisieren. Die Namen der Vertragspartner sind jedoch gemäß der Grundregel des § 6 Absatz 1 Satz 1 unkenntlich zu machen. Ob ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung vorliegt, ist jeweils anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Ein solches kann insbesondere aus Bestandteilen der wesentlichen Inhalte, etwa dem Vertragsgegenstand und den Vertragsparteien sowie den Umständen des Vertragschlusses folgen. Auch aus der Berichterstattung in den Medien oder der Beteiligung des Landtags kann sich ein öffentliches Interesse ergeben.

Nummer 9 umfasst keine Frauenförderpläne.

Nach Nummer 10 sind Erlasse, Dienstanweisung und allgemeine Veröffentlichungen auch auf der Transparenzplattform zu veröffentlichen. Eine Ausnahme besteht für Erlasse und Dienstanweisungen in dienst- oder tarifrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie Fragen des Dienstrechts oder Entgeltfragen betreffen. Zu allgemeinen Veröffentlichungen zählen beispielsweise Informationsbroschüren, Flyer und Rundschreiben.

Nummer 11 gilt vorbehaltlich des Statistikgeheimnisses gemäß § 18 des Sächsischen Statistikgesetzes. Die Regelung schafft keine Verpflichtungen betreffend Bundesstatistiken, es sei denn, die transparentpflichtigen Stellen verfügen über Informationen hierzu. Es besteht keine Veröffentlichungspflicht für Informationen aus anderen Bundesländern und des Bundes.

Nummer 12 erfasst Arbeiten des Sächsischen Rechnungshofes einschließlich der dazu ergangenen Erwidern und abschließenden Stellungnahmen. Hierdurch wird der jeweilige Gesamtvorgang nachvollziehbar und die Auffassungen und Argumente der betroffenen Stellen ersichtlich.

Die Veröffentlichung von Gutachten, Studien und Berichten nach Nummer 13 dient der Transparenz der Entscheidungsabläufe und der Grundlagen von Entscheidungen der öf-

fentlichen Hand. Dadurch wird der volle Umfang behördlichen Handelns für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dazu gehören beispielsweise Gutachten zu Personalbedarfen, versicherungsrechtliche Berechnungen, (Evaluations-)Berichte von beauftragten Kommissionen oder Gutachtern. Die Ausnahme für Grundlagenforschung und anwendungsbezogenen Forschung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 gilt hier nicht, da ein entsprechendes Auftragsverhältnis eingegangen wurde.

Sofern nach dem Verbraucherinformationsgesetz Informationen oder Richtigstellungen zugänglich gemacht worden sind, unterfallen sie nach Nummer 14 zugleich der Veröffentlichungspflicht.

Die in Nummer 15 verwendeten Begrifflichkeiten entsprechen denen des Raumordnungs- und Planungsrechts.

Anhand der nach Nummer 16 zu veröffentlichenden Informationen kann die Verwendung öffentlicher Mittel zugunsten Einzelner oder der öffentlichen Hand selbst nachvollzogen werden. Die Wertgrenze orientiert sich an Ziffer 1.2 zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352). Der Zuwendungsempfänger ist allerdings erst ab einer Fördersumme von 10 000 Euro anzugeben. Die Angabe des Zuwendungsempfängers erfolgt nicht, wenn nicht gewerblich handelnde natürliche Personen betroffen sind. Nicht zu den Zuwendungen im Sinne von Nummer 16 zählen Kompensationszahlungen für erlittene Verluste, insbesondere Schadensersatzzahlungen. Die Vorschrift enthält eine Ausnahme zugunsten der wirtschaftlichen Interessen der öffentlichen Hand, soweit die Aufnahme in die Liste – etwa bei noch laufenden Vergabeverfahren – diese Interessen erheblich beeinträchtigen kann. Nach Abschluss eventuell laufender Vergabeverfahren ist dieser Grund aber in jedem Fall weggefallen. Daneben können in Ausnahmefällen auch die allgemeinen Ausnahmen aus § 5 fallen, etwa soweit Leben oder Gesundheit (als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit i.S.v. § 5 Nummer 13) von Mitarbeitern von Zuwendungsempfängern gefährdet ist.

Nummer 17 regelt die Veröffentlichung wesentlicher Unternehmensinformationen. Die Veröffentlichungspflicht hängt davon ab, dass der Freistaat mehrheitlich an dem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt ist. Eine entsprechende Veröffentlichungspflicht gilt für die vom Freistaat errichteten öffentlich-rechtlichen Unternehmen. Stellen der mittelbaren Staatsverwaltung, die im Rahmen ihrer Selbstverwaltung tätig werden (zum Beispiel Studentenerwerke, Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Freien Berufe) sind keine öffentlich-rechtlichen Unternehmen im Sinne von Nummer 17. Auch Staatsbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe in unmittelbarer Trägerschaft des Freistaates Sachsen sind keine im Sinne der Vorschrift errichteten Unternehmen. Nummer 17 sieht vor, dass die Veröffentlichung in einem regelmäßigen Beteiligungsbericht erfolgen kann. Der Beteiligungsbericht des Freistaates Sachsen in seiner gegenwärtigen Form beinhaltet bereits die wesentlichen Unternehmensinformationen im Sinne des Gesetzes.

Nummer 18 stellt sicher, dass die Transparenzplattform als eines der zentralen Informationsportale zur Verfügung steht. Sind transparenzpflichtige Stellen bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften zur Veröffentlichung von Informationen verpflichtet, sind diese, mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten, auch in die Transparenzplattform einzubinden. Gleiches gilt für bisher freiwillig veröffentlichte Informationen.

Die nach Nummer 19 zu veröffentlichende Information kann sich von der zuvor nach Abschnitt 3 elektronisch zugänglich gemachten unterscheiden. Abschnitt 1, insbesondere § 6 Absatz 1 ist erneut zu beachten. Da die Veröffentlichung stärker in die Belange von Dritten eingreifen kann, sind Dritte gemäß § 6 Absatz 2 zur Veröffentlichung gesondert anzuhören. Personenbezogene Daten nach § 11 Absatz 4 und 5 Satz 2 sind hingegen insgesamt von

der Veröffentlichungspflicht ausgenommen, da andernfalls mehrere Jahre für jede und jeden persönliche Daten frei zugänglich wären.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt sicher, dass Daten, die nach § 8 Absatz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes zum Datenabruf bereitgestellt werden, nicht auf der Transparenzplattform veröffentlicht werden müssen. Damit kommt es zu keinen Doppelveröffentlichungen auf der Transparenzplattform und dem Open-Daten-Portal des Freistaates Sachsen. Ob das Nebeneinander der Plattformen sinnvoll ist, ist im Rahmen der Evaluation nach § 17 Absatz 4 zu prüfen.

Zu Absatz 3

Statt einer Aufnahme der in Absatz 3 genannten Informationen auf die Transparenzplattform, sieht das Gesetz vor, dass die dort genannten Informationen auf den für sie bislang vorgesehenen Portalen veröffentlicht werden und auf der Transparenzplattform lediglich darüber informiert wird, wo diese Informationen zu finden sind. Dies betrifft die zu verbreitenden Umweltinformationen (Nummer 1), die auf der Plattform REVOSax veröffentlichten Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Nummer 2) und die Geodaten (Nummer 3).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift eröffnet den transparenzpflichtigen Stellen die Möglichkeit, Informationen zu veröffentlichen, ohne hierzu nach Absatz 1 oder 2 verpflichtet zu sein. Das kommt insbesondere für Informationen in Betracht, an denen ein mit den in Absatz 1 genannten Fällen vergleichbares Informationsinteresse besteht. Die freiwillige Veröffentlichung hat ebenfalls nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen. Damit ist insbesondere klargestellt, dass § 6 über die Rechte Dritter gilt. Die Vorschrift gilt auch für die in § 4 Absatz 2 und 3 genannten Stellen. Andere Stellen sollen die Befugnis zur Veröffentlichung nicht haben. Anderenfalls könnte der Freistaat als Betreiber der Transparenzplattform Unterlassungsansprüchen betroffener Dritter ausgesetzt sein, ohne auf den Inhalt und die Aufbereitung der Information Einfluss nehmen zu können.

Zu § 9 (Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift konkretisiert die Art und Weise der Veröffentlichung. Die Veröffentlichung hat nach Satz 1 unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Im Volltext bedeutet originalgetreu und vollständig. Eine Verlinkung ist nicht ausreichend.

Satz 2 regelt, dass die Bereitstellung in einem nicht veränderbaren Format erfolgt. Dies soll einen Missbrauch erschweren. Ohne eine entsprechende Einschränkung würden unter Umständen Textverarbeitungsdateien veröffentlicht, die leichter zur Täuschung im Rechtsverkehr weiter genutzt werden könnten. Die Nichtveränderbarkeit bezieht sich dabei auf die jeweilige Datei, in der die Information enthalten ist. Die Information selbst ist davon unabhängig grundsätzlich frei verwendbar nach § 7 Absatz 4. Liegen die Informationen auch in anderen Sprachen vor, so sind gemäß Satz 2 auch diese zur Verfügung zu stellen. Zusätzliche Übersetzungen sind nicht anzufertigen. Die Pflicht bezieht sich nur auf amtliche oder sonstige zur offenen Verwendung vorgesehene Übersetzungen, nicht auf bloße interne Arbeitsfassungen der transparenzpflichtigen Stellen.

Nach Satz 3 sollen die Informationen zur Gewährleistung größtmöglicher Transparenz und Nutzbarkeit grundsätzlich ohne Einschränkungen gemacht werden, die der Weiterverwendung hinderlich wären. Zur Bestimmung der Begriffe des maschinenlesbaren Formats und

der Metadaten wird auf § 8 Absatz 7 Satz 2 und 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes verwiesen.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt die Dauer der Veröffentlichung, die grundsätzlich mindestens zehn Jahre beträgt. Soweit veröffentlichungspflichtige Informationen typischerweise personenbezogene Daten enthalten, beträgt im Hinblick auf den Schutz dieser Daten die Veröffentlichungsdauer hingegen nur fünf Jahre. Satz 2 schreibt vor, dass höherrangige oder spezialgesetzliche Regelungen, beispielsweise in § 40 Absatz 1a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 97 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, zur Löschung von zunächst zu veröffentlichenden Informationen zu beachten sind.

Zu Abschnitt 3 (Information auf Antrag)

Zu § 10 (Antragstellung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Form und zum Adressaten des Antrags. Der Antrag kann in vielfältiger Weise gestellt werden. Soweit auf die elektronische Form abgestellt wird, ist § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einschlägig. Für die Textform kann auf § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückgegriffen werden, der Antrag kann danach auch per E-Mail gestellt werden. Soweit die Antragstellung über die Transparenzplattform ermöglicht wird, soll der Antrag direkt an die auszuwählende transparenzpflichtige Stelle weitergeleitet werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass der Antrag bestimmt sein muss. Name und Adresse sind anzugeben. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben einen Anspruch auf Hilfe bei der Antragstellung. Hierbei sind sie zu unterstützen. Dies beinhaltet vorrangig die Beratung hinsichtlich der zuständigen Stelle und im Hinblick auf die Präzisierung des Antrags. Die Unterstützungspflicht hinsichtlich der zuständigen Stelle besteht neben der Weiterleitungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 und wird insbesondere relevant, wenn sich die zuständige transparenzpflichtige Stelle aus dem Antrag nicht ermitteln lässt. Im Übrigen gelten im Antragsverfahren die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen. So kann beispielsweise nach den §§ 17 bis 19 VwVfG verfahren werden, wenn eine Vielzahl von Personen gleichförmige oder auf dieselben Informationen gerichtete Anträge stellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Begründungsobliegenheit für den Fall, dass mit dem Antrag schutzwürdige Belange Dritter (siehe § 6) betroffen sind. Legt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Gründe, aus denen das berechtigte Interesse an dem Zugang zu den Informationen folgen soll, nicht dar, soll der Antrag abgelehnt werden.

Zu § 11 (Zugang zu Informationen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Übermittlungsweg. Das Verfahren ist einfach, transparent und erfolgsorientiert zu gewährleisten. Die Informationspflicht ist zwar grundsätzlich gemäß der Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers durch Auskunft oder Einsicht zu gewähren. Satz 3 regelt aber Ausnahmen hiervon. Abschriften im Sinne von Satz 2 sind Kopien von

gegenständlichen, auf Papier oder Ähnlichem vorliegende Informationen (zum Beispiel Informationen aus Akten). Abschriften müssen lesbar sein. Ausdrücke sind Verkörperungen von elektronisch vorliegenden Informationen. Da deren Lesbarkeit nicht selbstverständlich ist, enthält die Vorschrift entsprechende Anforderungen. Die Ablehnung der Einsicht ist – wie jede Ablehnung oder Beschränkung nach diesem Gesetz – gemäß § 39 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu begründen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass bei der transparenzpflichtigen Stelle auch die Rahmenbedingungen zur Einsichtnahme geschaffen werden müssen. Satz 2 erlaubt neben Notizen auch Fotografien von den eingesehenen Informationen, etwa mit dem Smartphone.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Assistenz für die Einsicht, falls Informationen nur mit Maschinen lesbar sind. Sie bezieht sich auf die Einsichtnahme in den Diensträumen der transparenzpflichtigen Stelle. Eine darüber hinausgehende Pflicht zur Bereitstellung von Hilfsmitteln wird nicht geschaffen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt als Spezialvorschrift in Abweichungen von § 6 Absatz 1 den Zugang zu personenbezogenen Daten auf gesonderten, über den Antrag nach § 10 entsprechend hinausgehenden Antrag. Diese werden nach Satz 1 nur dann zugänglich gemacht, wenn qualifizierte Voraussetzungen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn eine Rechtsvorschrift außerhalb des Transparenzgesetzes es erlaubt (Nummer 1), die betroffene Person einwilligt (Nummer 2) oder die Voraussetzungen der Nummer 3 vorliegen. Dies ist der Fall, wenn ein besonders schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist auch immer § 10 Absatz 3 zu beachten, der die entsprechenden verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Zugang zu personenbezogenen Daten auf Antrag enthält.

Satz 2 enthält weitere Einschränkungen für besondere Kategorien personenbezogener Daten. Diese dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat.

Zu Absatz 5

Personenbezogene Daten von Bediensteten, ehemaligen Bediensteten sowie von Bewerberinnen und Bewerbern sind besonders geschützt und werden aus Gründen der Fürsorge nach Satz 1 grundsätzlich nicht zugänglich gemacht. Bewerberinnen und Bewerber sind Personen, die sich auf Stellen bei transparenzpflichtigen Stellen beworben haben, ohne dass daraus ein Beamten- oder Anstellungsverhältnis entstanden ist.

Nach Satz 2 werden in eng begrenzten Ausnahmefällen personenbezogene Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Bezug zur dienstlichen Tätigkeit (Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, dienstliche Telekommunikationsnummer und dienstliche E-Mail-Adresse) ausnahmsweise auf Antrag zugänglich gemacht, soweit diese Daten unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 3 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes ohnehin veröffentlicht werden dürften. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen einer Veröffentlichung vor, sollen die Daten zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auch auf Antrag zugänglich gemacht werden können. Dies setzt voraus, dass der Zugang zu diesen Informationen zum Zweck der Information der Allgemeinheit oder anderen Beschäftigten erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. Diese Voraussetzungen dürften nur in seltenen Fällen

vorliegen, da die Öffentlichkeit in aller Regel kein Interesse an den Namen einzelner Bearbeiterinnen und Bearbeitern haben kann. Im Übrigen gelten auch insoweit die in § 10 Absatz 3 geregelten verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Zugang zu personenbezogenen Daten auf Antrag.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift räumt den transparenzpflichtigen Stellen die Möglichkeit ein, auf Veröffentlichungen im Internet zu verweisen. Dies schließt eine Veröffentlichung auf der Transparenzplattform ein. Bei der Ermessenentscheidung ist zu berücksichtigen, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller über einen zumutbaren Zugang zum Internet verfügt.

Zu § 12 (Entscheidung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Frist und die Form der Informationsgewährung. Hierbei gilt die Einschränkung des Wahlrechts der Antragstellerin oder des Antragstellers nach § 11 Absatz 1 Satz 3. Satz 2 zur Beteiligung von Dritten nach § 6 Absatz 2 ist erforderlich, da in diesen Fällen die Höchstfrist kaum einzuhalten sein wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift trifft Ausnahmeregelungen von der Höchstfrist nach Absatz 1 Satz 1. Satz 1 gilt nicht bei der Beteiligung von Dritten nach § 6 Absatz 2. In diesen Fällen soll stets lediglich die Frist „unverzüglich“ nach Absatz 1 Satz 1 gelten.

Gemäß Satz 2 ist die Antragstellerin oder der Antragsteller bei längerer Bearbeitungsdauer zu informieren. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung von Dritten nach § 6 Absatz 2, da es in diesen Fällen regelmäßig ebenfalls zu einer längeren Antragsbearbeitung kommen wird.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält einen besonderen Ablehnungsgrund für unbestimmte Anträge. Werden diese trotz des nach § 10 Absatz 2 Satz 3 vorgesehenen Verfahrens nicht präzisiert, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen. Eine Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt Frist und Form des ablehnenden Bescheids. Hinsichtlich der Frist regelt die Vorschrift einen Gleichlauf mit der Gewährung einer Information nach den Absätzen 2 und 3. Wenn die transparenzpflichtige Stelle zwei Monate prüfen darf, muss ihr auch innerhalb dieser Zeit die Ablehnung des Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs möglich sein.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Kostenerhebung. Sie orientiert sich an § 7 Absatz 1 des Verbraucherinformationsgesetzes. Die Information auf Antrag wird weitestgehend kostenfrei gewährt. Bis zu einem Aufwand von 600 Euro ist die Bearbeitung gebühren- und auslagenfrei. Dies gilt nach Satz 3 aber nicht für Anträge, die gegenüber den in § 4 Absatz 3 Satz 6 aufgeführten Stellen gestellt werden. Zur Vermeidung der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Kostenfreiheit sieht Satz 4 vor, dass Anträge einer Person an eine transparenzpflichtige Stelle für die Frage der Kosten als ein Antrag zu behandeln sind, wenn sie denselben Lebenssachverhalt betreffen. Abschriften oder lesbare Ausdrucke sollen nicht ge-

bühren- und auslagenfrei zur Verfügung gestellt werden, soweit die Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft oder elektronisch übermittelt werden können. Sowohl das Beschaffen aus allgemein zugänglichen Quellen als auch die elektronische Übermittlung muss dem Antragsteller zumutbar sein. Kann der Antrag nicht gebühren- und auslagenfrei bearbeitet werden, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vorab über die voraussichtlichen Kosten zu informieren und hinsichtlich einer kostengünstigeren Antragstellung zu beraten. Hält sie oder er an dem Antrag fest, sind die den Aufwand von 600 Euro übersteigenden Kosten zu erheben. Die Fristverlängerung nach Satz 6 um einen Monat ist zur Einhaltung des Verfahrens notwendig.

Zu Abschnitt 4 (Die oder der Transparenzbeauftragte)

Zu § 13 (Aufgaben)

Zu Absatz 1

Mit der Vorschrift wird die Institution einer oder eines Transparenzbeauftragten geschaffen. Die Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes ist deren oder dessen wesentliche Aufgabe. Die Verwendung des Begriffs der oder des Transparenzbeauftragten spiegelt den Gesetzeszweck wider und fügt sich in die Begrifflichkeiten des Gesetzes ein.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt die Personalunion mit der oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten fest.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung der oder des Transparenzbeauftragten zur Erstattung von Tätigkeitsberichten. Zudem soll sie oder er jederzeit die Möglichkeit haben, sich an den Landtag zu wenden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält die Pflicht der oder des Transparenzbeauftragten zur Beratung der transparenzpflichtigen Stellen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Beauftragung der oder des Transparenzbeauftragten durch die Staatsregierung und den Landtag. Die Expertise der oder des Transparenzbeauftragten soll für die Fortentwicklung der Transparenz im Freistaat Sachsen eingesetzt werden.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift bestimmt die Verschwiegenheitspflicht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird entsprechend § 18 Absatz 3 Sächsischen Datenschutzumsetzungsgesetzes geregelt. Ohne eine Verschwiegenheitsregelung würden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine Beamtinnen oder Beamten sind, keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Aussagen oder Erklärungen nach Beendigung der Amtsverhältnisse hat die oder der dann amtierende Transparenzbeauftragte vorher zu genehmigen.

Zu § 14 (Anhörungs- und Unterstützungspflicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Pflicht zur Anhörung der oder des Transparenzbeauftragten bei Normsetzungsvorhaben. Hierbei wird auf den in § 1 Absatz 1 legal definierten Begriff des Transparenzanspruchs abgestellt. Dieser ist insbesondere dann betroffen, wenn Normsetzungsvorhaben Einschränkungen, Beschränkungen oder Erweiterungen betreffend den Transparenzanspruch vorsehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Befugnisse der oder des Transparenzbeauftragten zur Kontrolle bei den transparenzpflichtigen Stellen.

Zu § 15 (Beanstandung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, an wen sich die oder der Transparenzbeauftragte wendet, wenn sie oder er einen Verstoß feststellt. Die Vorschrift orientiert sich an § 40 des Sächsischen Datenschutzumsetzungsgesetzes. Wird ein Verstoß festgestellt, ist die betroffene transparenzpflichtige Stelle vor der Beanstandung anzuhören. In der Beanstandung muss sich die oder der Transparenzbeauftragte mit dem Vorbringen der transparenzpflichtigen Stelle nach Satz 3 auseinandersetzen und sie vorbehaltlich von Absatz 3 zur Stellungnahme sowie Behebung des festgestellten Verstoßes auffordern.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die Einzelheiten zur Stellungnahme der transparenzpflichtigen Stelle.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht vor, dass die oder der Transparenzbeauftragte in bestimmten Fällen auf Maßnahmen nach Absatz 1 gegenüber den betroffenen transparenzpflichtigen Stellen verzichten kann.

Zu Abschnitt 5 (Schlussvorschriften)

Zu § 16 (Vorverfahren und Rechtsweg)

Zu Absatz 1

Die Regelung ist eine allgemeine Vorschrift. Es sind allgemeine Regelungen zum Widerspruch erforderlich, da dieser angesichts des in § 1 Absatz 1 begründeten subjektiv öffentlichen Rechts auch hinsichtlich einer Veröffentlichung auf der Transparenzplattform ebenso wie hinsichtlich der Information auf Antrag möglich sein muss.

Mit Satz 1 wird von der Möglichkeit nach § 73 Absatz 1 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung Gebrauch gemacht und die Ausgangsbehörde als Widerspruchsbehörde bestimmt.

Satz 2 macht von der Möglichkeit nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung Gebrauch und ordnet ein Widerspruchsverfahren auch für den Fall an, dass eine oberste Staatsbehörde den Ausgangsbescheid erlassen hat. Anderenfalls wäre in diesen Fällen unmittelbar die Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Verhältnis zu der Rechtswegzuweisung des § 32i der Abgabenordnung. Diese gilt auch, soweit danach Informationsansprüche nach dem Transparenzgesetz betroffen sind. Die Verweisung erfolgt dynamisch, um zukünftige Änderungen des höherrangigen Bundesrechts berücksichtigen zu können.

Zu § 17 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift gibt den transparenzpflichtigen Stellen die Möglichkeit, auch vor der Errichtung der Transparenzplattform vorhandene Informationen zu veröffentlichen. Eine Pflicht hierzu besteht indes nicht. Hiervon bleibt die Pflicht zur Gewährung von Informationen auf Antrag unberührt, sodass mit Inkrafttreten des Gesetzes Informationen, die bereits vorhanden sind, im Antragsverfahren zugänglich zu machen sind, wenn keine Ausnahmen, insbesondere nach § 5, vorliegen. So kann einem Zugänglichmachen namentlich der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung entgegenstehen, da nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Schutz des Willensbildungsprozesses auch hinsichtlich abgeschlossener Vorgänge gewährleistet ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt eine Übergangszeit von drei Jahren, nach deren Ablauf die Staatsregierung das Gesetz in Gänze technisch umgesetzt haben, also auch die Transparenzplattform errichtet sein muss. Über die Umsetzung hat die Staatsregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten. Die Veröffentlichungspflichten nach Abschnitt 2 des Gesetzes entstehen erst mit der Errichtung der Plattform, spätestens indes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Dreijahresfrist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt die Pflicht zur Überprüfung des Gesetzes durch die Staatsregierung und enthält auch Vorgaben zum Inhalt der Überprüfung.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Pflicht zur umfassenden Evaluierung des Gesetzes nach dreijährigem Betrieb der Plattform und enthält Vorgaben zum Inhalt der Evaluation.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift bestimmt, dass die Staatsregierung dem Landtag über die Ergebnisse der Überprüfung nach Absatz 4 und der Evaluierung nach Absatz 5 zu berichten hat.

Zu § 18 (Einschränkung eines Grundrechts)

Die Vorschrift erfüllt das Zitiergebot. Je nach Art der Information, können personenbezogene Daten betroffen sein.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Artikel 2 enthält die erforderlichen Folgeänderungen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, dass die in § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes genannten Stellungnahmen des Sächsischen Normenkontrollrats sowie dessen Gutachtensaufträge, Informationen zu Anhörungen und den zugehörigen Ergebnissen zu veröffentlichen und zugänglich zu machen sind, soweit das Sächsische Transparenzgesetz dies vorsieht. In Betracht kommt insbesondere eine Veröffentlichung nach § 8 Absatz 1 Nummer 13 des Sächsischen Transparenzgesetzes.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verankert die Regelungen zur Kostentragung im Antragsverfahren nach § 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Sächsischen Transparenzgesetzes in der laufenden Nummer 94 Tarifstelle 3 der Anlage 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses. Der Betrag in Höhe von 8 bis 18 Euro je angefangene Viertelstunde übernimmt die Festsetzung für den Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz. Dieses hat mit freien Sockelbeträgen von 250 bis 1 000 Euro ein dem Sächsischen Transparenzgesetz vergleichbares Kostenregime. Der Gegenstand der Nummer 94 der vorgenannten Anlage wurde allgemeiner als „Informationszugang“ gefasst. Im Übrigen wurde die Vorschrift nicht geändert.

Zu Absatz 3

Die Änderung im Archivgesetz für den Freistaat Sachsen stellt klar, dass Unterlagen, die Informationen enthalten, die auf der Transparenzplattform veröffentlicht wurden, nach der Übernahme in das zuständige Archiv und damit nach der Widmung zu Archivgut keinen Schutzfristen gemäß § 10 Absatz 1 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen unterliegen. Diese Regelung gilt bereits jetzt für Unterlagen, die bei ihrer Entstehung im Sinne von § 2 Absatz 5 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen zur Veröffentlichung bestimmt waren. Durch die Änderung werden Auslegungsschwierigkeiten zu der Frage vermieden, ob Informationen, die auf der Transparenzplattform veröffentlicht wurden, bereits bei Entstehung des ihnen zu Grunde liegenden Verwaltungsschriftguts zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Zu den Absätzen 4 bis 8

Die Vorschriften führen zu Änderungen in Gesetzen aus dem Bereich des Justizvollzugs. Inhaftierten Personen soll ermöglicht werden, mit der oder dem Transparenzbeauftragten Kontakt aufzunehmen. Denn nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Transparenzgesetzes kann jede Person, die ihren Transparenzanspruch als verletzt ansieht, sich an die Transparenzbeauftragte oder den Transparenzbeauftragten wenden. Um im Einzelfall die inhaftierten Personen nicht von einer entsprechenden Kontaktaufnahme abzuhalten, ist die Kommunikation analog zur Kommunikation mit den Datenschutzbeauftragten zu schützen. Daher sind die Regelungen, wonach Besuche der inhaftierten Personen nicht beaufsichtigt werden, sowie diejenigen, wonach der Schriftwechsel der inhaftierten Personen nicht kontrolliert wird (das gilt über die Verweisungen in § 31 Absatz 3 des Sächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes auch im Jugendarrest), auf die Transparenzbeauftragte oder den Transparenzbeauftragten zu erweitern. Damit wird klargestellt, dass es bei der Personalunion von der oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und der oder dem Transparenzbeauftragten nicht darauf ankommt, in welcher Funktion diese oder dieser auftritt. Dies gilt entsprechend für die Landesinformationsfreiheitsbeauftragten in den anderen Ländern, was nunmehr gleichermaßen geregelt wird.

Über die Verweise in § 30 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes, § 51 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 31 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, § 36 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 32 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes sind durch die Erweiterung automatisch auch

Telefongespräche der inhaftierten Personen erfasst, die demzufolge nicht überwacht werden.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift stellt klar, dass Geschäftsgeheimnisse von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern der Transparenzpflicht durch Forstbehörden unterliegen können, wenn eine Rückausnahme nach § 5 Nummer 19 des Sächsischen Transparenzgesetzes einschlägig ist. Die Regelung zum Sächsischen Umweltinformationsgesetz wurde lediglich redaktionell angepasst und ebenfalls als dynamische Verweisung gefasst.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift regelt das Verhältnis des Sächsischen Transparenzgesetzes zum Sächsischen Umweltinformationsgesetz. Beide Gesetze sind unabhängig voneinander. Dies ergibt sich bereits aus der Begriffsbestimmung nach § 3 des Sächsischen Transparenzgesetzes, wonach Umweltinformationen nicht dem Begriff der Informationen unterfallen. Umweltinformationen und Bescheide nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz sind jedoch in den Fällen des § 8 Absatz 2 des Sächsischen Transparenzgesetzes auf der Transparenzplattform zu veröffentlichen, soweit transparenzpflichtige Stellen betroffen sind. Diese Bereiche sind von allgemeinem Interesse und sollen für mehr Transparenz einer möglichst breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Zugleich wird den betroffenen Transparenzpflichtigen Stellen ermöglicht, die Unterrichtung nach § 12 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes über die Transparenzplattform durchzuführen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.